

Stadt Dinklage
Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB und zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3a (3) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 29.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung: <u>Raumordnung</u> Im Abschnitt 1.5 der Begründung sind alle für das Plangebiet relevanten Ziele und Grundsätze des LROP (Abschnitt 1.1, 2.1, 2.2, 3.1.1., 3.1.2, 3.2.1) zu diskutieren. Die selektive Auswahl von Wohn- und Arbeitsstätten, die die Planung unterstützt, ist nicht sachgerecht. Eine Zuordnung in ländliche Räume sieht das LROP nicht (mehr) vor.	Der Hinweis wird beachtet und die relevanten Grundsätze und Ziele des LROP in der Begründung diskutiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<u>Umweltschützende Belange</u> Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Änderungsbereich kritisch. Ein Gewerbegebiet in diesem Raum bedeutet einen neuen gewerblichen Ansatz in der freien Landschaft und ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Gemäß § 1 (5) BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben. Mit der Gewerbegebietsausweisung wird eine Waldfläche in einer Größenordnung von 10.450 m² überplant. Bei dieser Waldfläche handelt es sich um einen Eichenmischwald (WQ) mit einem 100-150jährigem Altbaumbestand, der aufgrund seines Alters und seiner Struktur eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist. Im Rahmen einer aktuell laufenden Biotopkartierung ist dieser Waldbestand als potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst worden. Außerdem stellt diese Waldfläche einen Restbestand eines historischen Waldgürtels dar, der nach der Königlich Preußischen Landesaufnahme zur damaligen Zeit bis an den Burgwald Dinklage reichte. Weitere Reste dieses Waldgürtels finden sich südlich angrenzend an den Änderungsbereich mit den dort vorhandenen Restwaldflächen, die in Teilbereichen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope darstellen. Die überplante Waldfläche übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Burgwald und Bockhorster Moor und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lage des geplanten Gewerbegebietes ist aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ideal, begründet sich aber aus den besonderen Gegebenheiten vor Ort. Die vormalige interkommunale Planung mit der Stadt Lohne zu Entwicklung eines gemeinsamen Gewerbegebietes an der Autobahnabfahrt der Autobahn A1 ist zwar nicht mehr Planungsgegenstand, Ziel ist aber weiterhin die Schaffung der Erweiterungsmöglichkeiten für einen Dinklager Betrieb, dessen Standortanforderungen nur hier entsprochen werden kann. Zur möglichen Lage des Gewerbegebietes wurde 2013 eine umfangreiche Voruntersuchung durchgeführt. Im Ergebnis wurde den Flächen der hiermit vorliegenden Planung, mit einer Erschließung vom Dinklager Ring aus, die vergleichsweise höchste Eignung beigemessen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist geprüft worden, ob für den Dinklager Betrieb mit seinen Flächenanforderungen alternative Flächen zur Verfügung stehen. Danach sind keine ausreichend großen Flächen verfügbar, so dass die Inanspruchnahme von Freiflächen im Plangebiet für die Zielerreichung notwendig ist. Die Inanspruchnahme der Waldfläche ist mittlerweile nicht mehr Gegenstand der Planung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Oberstes Ziel des NWaldLG ist es, den Wald zu erhalten. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss nachgewiesen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Naturschutzes stellt die Überplanung des Waldes keine zwingende Notwendigkeit dar und ist zu vermeiden. Auf die Ausweisung eines Gewerbegebietes östlich der Umgehungsstraße sollte aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden. Im Übrigen ist eine abschließende Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht derzeit nicht möglich, da die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Biotopenkartierung nebst Bestandsplan u. a.) nicht abgeprüft und dargelegt wurden. <u>Immissionsschutz</u> Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, ist auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 250 m gelegenen Tierhaltungsanlagen einzugehen. Dies ist zwingend nachzuholen. <u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann derzeit keine Stellungnahme abgegeben werden, weil ein Oberflächenwasserkonzept fehlt, die Berücksichtigung des Überschwemmungsgebietes nicht dargelegt ist, der Umgang mit bestehenden Gewässern nicht angesprochen ist und für die geplante Versickerung auf den Grundstücken ein Bodengutachten fehlt. Ferner fehlen Angaben zur Abwasserbeseitigung. <u>Denkmalpflege</u> Zu den Belangen des Denkmalschutzes habe ich das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege beteiligt. Hierzu wird gegebenenfalls eine Stellungnahme nachgereicht.	Die Inanspruchnahme der Waldfläche ist mittlerweile nicht mehr Gegenstand der Planung. Die noch ausstehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekte sind beim nachfolgenden Verfahrensschritt abgeprüft und der Umgang mit ihnen dargelegt worden. Eine Geruchsuntersuchung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat ergeben, dass im Plangebiet die relative Häufigkeit von Geruchsstunden in Bezug auf die Jahresstunden, ausgedrückt z.B. in Prozent der Jahresstunden, zwischen 5,4 und 8,9 liegt. In einem Gewerbe/ Industriegebiet wird von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen ausgegangen, wenn der Beurteilungswert von 15% überschritten wird. Die Geruchsbelastung im Plangebiet liegt deutlich darunter, daher ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen oder Belästigungen auszugehen. Ein Oberflächenentwässerungskonzept wurde erstellt und in die Planung eingearbeitet. Zu den Belangen des Denkmalschutzes wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<u>Hinweis</u> Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 3.200 L/Min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwasserversorgung ist gesichert, wenn im Plangebiet eine 150mm Ringleitung verlegt und mit Oberflurhydranten bestückt wird. Die genauen Standorte der Hydranten sind mit der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Dinklage abzustimmen.	Die Hinweise auf den Löschwasserbedarf nach Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) vom Februar 2008 werden beachtet und als Hinweise für die Umsetzung der Planung aufgenommen.
	Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 10.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)	Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung: <u>Umweltschützende Belange</u> Mit der vorliegenden Gewerbegebietsplanung werden ökologisch hochwertige Waldflächen überplant (historischer Waldstandort, Eichenmischwald mit 100- bis 150-jährigem Altbaumbestand). Der Wald übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich Burgwald und Bokhorster Moor und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei. Der Erhalt dieser Verbundachse mit den letzten verbliebenen naturnahen/natürlichen Biotopstrukturen ist aus naturschutzfachlicher Sicht oberstes Ziel. Darüber hinaus ist die Erhaltung des Waldes auch oberstes Ziel des NWaldLG. Bevor Waldflächen überplant werden können, muss der Nachweis erbracht werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Waldflächen in Anspruch zu nehmen und keine anderen Standorte für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.	Die Waldfläche wird nicht in Anspruch genommen. In der Begründung wird im Kapitel „Standort- / Alternativenprüfung“ im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung dargelegt, dass derzeit keine anderen Standorte für die geplante gewerbliche Entwicklung in Dinklage zur Verfügung stehen. Die Stadt Dinklage hält zur Erreichung der städtebaulichen Ziele die Zwangsinstrumente des Baurechtes (bis hin zur Enteignung) vor dem Hintergrund der vor Ort eingeübten und im gegenseitigen Einvernehmen üblichen freihändigen Grunderwerbs für städtebauliche Zwecke für nicht zielführend und wird dieses zur Sicherung der bisherigen Praxis nicht anwenden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Bei der Standortprüfung aus dem Jahre 2013 wurden auch Restriktionen von Natur und Landschaft betrachtet. Diese Kriterien fehlen in den Unterlagen, sodass die Standortprüfung aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden kann. Außerdem wird nicht erläutert, warum ein Standort mit der höchsten Eignung ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes keinen Eingang in die Bewertung der Standorteignung gefunden hat. Am nördlichen und südwestlichen Rand des Geltungsbereiches ist eine gewerbliche Nutzung bis 15 m an den Waldbestand geplant. Hierdurch sind erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfläche und insbesondere der Waldrandfunktionen (Verlärmung, klein-klimatische Veränderungen, Störung/Verdrängung von an Waldränder gebundene Arten etc.) zu erwarten. Zwischen Waldrand und überbaubarer Grundstücksfläche ist ein Puffer von 30 m einzuhalten. Davon sind 15 - 20 m als Waldsaum auszubilden und entsprechend festzusetzen (Abstimmungstermin vom 27.09.2018). Der im Planentwurf festgesetzte Abstand von 15 m bedeutet, dass die indirekt beeinträchtigten Randbereiche der Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt werden müssen. Hierzu ist eine Beeinträchtigungszone von mind. 10 m als ökologischer Wertverlust in die Eingriffsbilanzierung einzustellen. Des Weiteren ist festzusetzen, dass innerhalb der Pufferzonen Bodenauftrag und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind. Zum Schutz dieser Pufferzonen vor Beeinträchtigungen sind die Baugrenzen in einem Abstand von 5 m festzusetzen.	Die Restriktionen von Natur und Landschaft aus der Standortprüfung von 2013 werden in der Begründung ergänzt und beachtet. Der angesprochene Standort (ca. 300 m nordwestlich des Plangebietes) befindet sich nördlich des Hoppener Mühlenbaches und wird im Rahmen der Standort-/ Alternativenprüfung als Fläche 13 beachtet. Die Prüfung hat ergeben, dass für die Flächen kurz- und mittelfristig keine Flächenverfügbarkeit gegeben ist, da die Eigentümer einen Verkauf ausschließen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Da im Plangebiet nur begrenzte Flächen zur Verfügung stehen, würde eine weitere Einschränkung der überbaubaren Flächen die flächenökonomische Sinnhaftigkeit der Planung gefährden (gleicher Erschließungsaufwand für weniger Baufläche). Im Gegenzug wird - wie vom Landkreis als Alternative eröffnet - zusätzlich eine Beeinträchtigungszone von 10 m im Waldbestand außerhalb des Plangebietes als ökologischer Wertverlust in die Eingriffsbilanzierung eingestellt (s.u.). Der Anregung wird gefolgt. Zur Berücksichtigung des Abstandes von lediglich 15 m zum Wald wird im Randbereich des Waldes außerhalb des Plangebietes zur vorsorglichen Berücksichtigung nicht gänzlich auszuschließender indirekter Beeinträchtigungen ein Korridor von 10 m als ökologischer Wertverlust in die Eingriffsbilanzierung eingestellt (s.o.). Der Anregung wird gefolgt. Für die randlich der Waldflächen als Puffer festgesetzten privaten Grünflächen mit Maßnahmen für Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird die textliche Festsetzung zur Sukzession um die Unzulässigkeit von jeglicher Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung ergänzt. Die Baugrenze hält einem Abstand von 10 m zur Grünfläche. Eine Reduzierung auf 5 m ist auf Grund der Nähe zur Waldfläche nicht vorgesehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Außerdem ist festzulegen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.	Der Anregung, in der nicht überbaren Grundstücksfläche keine Nebenanlagen zuzulassen, wird gefolgt. Jedoch sollen Stellplätze mit wassergebundener und damit durchlässiger Befestigung im Sinne der ökonomischen Flächennutzung des neuen Baugebietes bzw. zur Vermeidung eines zusätzlichen Flächenbedarfes zulässig sein. Durch die heranrückende Bebauung nicht gänzlich auszuschließende indirekte Wirkungen auf die nahen Waldflächen werden durch Berücksichtigung eines ökologischen Wertverlustes berücksichtigt.
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Bei der am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches vorhandenen Heckenstruktur handelt (Anmerkung NWP: Auf Nachfrage handelt es sich hier um einen redaktionellen Fehler, gemeint ist die östliche Hecke) es sich um eine Feldhecke. Zur Sicherung und zum Schutz der Feldhecke sind vorgelagerte Schutzzonen von mind. 10 m als Maßnahmenflächen vorzusehen. Diese Schutzstreifen sind als begleitender Krautsaum zu entwickeln. Bodenauftrag und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art sind unzulässig. Die Baugrenzen sind in einem Abstand von 5 m zu den Schutzstreifen festzusetzen. Außerdem ist festzulegen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind. Im Planentwurf werden Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Flächen festgesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass die Um- und Durchsetzung von Maßnahmen auf privaten Grundstücken erhebliche Probleme bereitet. Aus diesem Grund sollten die Anpflanzflächen als öffentliche Grünflächen festgesetzt oder der Eigentümer über ein Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB zur Anpflanzung verpflichtet werden. Zum Schutz der geplanten Gehölzanpflanzflächen vor Beeinträchtigungen ist festzusetzen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind.	Der Anregung zur Erweiterung des Schutzstreifens am östlichen Plangebietsrand auf 10 m wird nicht gefolgt: Die hier vorhandene Feldhecke verläuft zum größten Teil auf der Grenze des Plangebietes, auf südöstlicher Teilstrecke zunehmend auf dem östlich angrenzenden Grundstück. Im mittleren und nördlichen Abschnitt verläuft westlich der Hecke eine Entwässerungsmulde. Die Mulde lässt auf Grund der zumindest temporären Wasserführung eine Barriere für das Wurzelwerk der in der Hecke stehenden Bäume erwarten, so dass die Festsetzung des 5 m Schutzstreifens mit Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern für den Schutz der Feldhecke gemäß § 9 (1) 25 b BauGB als ausreichend erachtet wird. Die Baugrenze hält bereits einen Abstand von 5 m zu vorstehend beschriebenen randlich festgesetzten Grünfläche. Der Anregung, in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche keine Nebenanlagen zuzulassen, wird im Sinne der ökonomischen Flächennutzung des neuen Baugebietes bzw. zur Vermeidung eines zusätzlichen Flächenbedarfes nicht gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Da eine Festsetzung öffentlicher Grünflächen zu Problemen bei der Pflege und Unterhaltung der Flächen führen würde, hier u.a. auf Grund mangelnder Erreichbarkeit, erfolgt die Festsetzung weiterhin als private Grünfläche. Im Hinblick auf den privaten Charakter wird der Zielwert der geplanten Grünflächen von Wertfaktor 1,5 auf Wertfaktor 1,2 herabgesetzt. Gehölzanpflanzungen sind nicht mehr vorgesehen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der bei der Bewertung des Planzustandes für die Freiflächen des Industriegebietes in Ansatz gebrachte Wertfaktor von 1,0 WE ist zu hoch angesetzt worden. Erfahrungsgemäß wird in Industriegebieten der überwiegende Teil der Freifläche als Hof- und Lagerflächen genutzt und in der Regel mit Schotter oder Pflaster befestigt. Für die nicht überbaubaren Freiflächen kann aufgrund der Störeinträge aus naturschutzfachlicher Sicht somit nur eine Bewertung von max. 0,8 WE anerkannt werden.	Der Anregung wird gefolgt und die Freiflächen des Plangebietes (unversiegelte Bau- und Verkehrsfläche) mit dem Wertfaktor 0,8 veranschlagt.
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Die am südwestlichen Rand (Anmerkung NWP: Auf Nachfrage handelt es sich hier um einen redaktionellen Fehler, gemeint ist die östliche Hecke) des Geltungsbereiches vorhandene Feldhecke fehlt in der Eingriffsbilanzierung bei der Bewertung des Bestandes. Außerdem wurde in die Bilanzierung und in die Berechnung der Ersatzwaldfläche eine Waldfläche von 6.000 m² eingestellt, obwohl 6.400 m² überplant werden. Dies ist zu korrigieren. Die im Kapitel 1.2.1 dargestellte FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung entspricht nicht den Vorgaben der beizubringenden Unterlagen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Ich verweise hierzu auf den Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau 2004. Im Faunistischen Gutachten wurde der Eremit nicht untersucht. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet Dinklager Burgwald wäre eine Untersuchung des Plangebietes auf Vorkommen des Eremiten angezeigt gewesen. Wegen der Überplanung von Waldflächen ist eine Strukturkartierung zur Identifizierung potentieller „Eremitbäume“ sowie eine Brutbaumuntersuchung Eremit (vgl. Methodik K7 im Handbuch Straßenwesen) durchzuführen. Die Randbereiche der Waldflächen haben für jagende Zwergfledermäuse eine hohe Bedeutung. Des Weiteren werden durch die Beseitigung der Gehölzbestände potentielle Fledermausquartiere verloren gehen. Für den Quartierverlust sind Ausweichquartiere zu schaffen, die in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) detailliert zu beschreiben und lagemäßig darzustellen sind.	Die Feldhecke am östlichen Plangebietsrand ist in der Eingriffsbilanzierung im Komplex <i>Graben und Saumbiotop</i> integriert. Der Biotopcode der betroffenen Biotoptypen wird entsprechend um <i>HF</i> ergänzt. Die Überplanung des Waldes ist nicht mehr Gegenstand des Bebauungsplanes. Der Verweis auf den Leitfaden zum Bundesfernstraßenbau wird zur Kenntnis genommen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist im Zuge der Erstellung des geänderten Entwurfs überarbeitet worden. Die fachgerechte Untersuchung der überplanten Waldfläche auf Vorkommen des Eremiten durch einen anerkannten Gutachter ist erfolgt; ein Vorkommen ist nicht nachweisbar. Die betreffende Waldfläche wird auch nicht mehr überplant. Die Planung ist mittlerweile soweit modifiziert, dass keine Gehölzbestände zu beseitigen sind. Insofern ist von keinem Verlust von Fledermausquartieren auszugehen. Insofern ist eine Schaffung von Ausweichquartieren für Fledermäuse und die lagemäßige Darstellung nicht erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Bei den Brutvögeln ist das Brutvorkommen des Buntspechtes durch die Überplanung der Waldfläche betroffen. Die im Faunistischen Fachbeitrag dargelegten CEF-Maßnahmen sind in der ASP ebenfalls konkret zu beschreiben und lagemäßig darzustellen. Zum Artenschutzrecht ist folgender Hinweis in den Plan aufzunehmen: „Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01.03. - 30.09.) durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll darzulegen. Werden Höhlen beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen sowie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung der Verkehrswege und der Grundstücke hinausgehen, ist zu verzichten. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit HSE/T-Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungskonzentrationen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.“ Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen und der dauerhafte Fortbestand im Flächenpool Gut Lage ist durch vertragliche Vereinbarungen abzusichern. Der Landkreis Osnabrück sowie die Standortgemeinde sind zu beteiligen.	Die Planung ist mittlerweile soweit modifiziert, dass keine Waldfläche überplant wird. Insofern ist der Buntsprecht nicht betroffen und es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Der Anregung zur Aufnahme eines artenschutzrechtlichen Hinweises in der Planzeichnung gefolgt. Da keine Waldflächen und sonstigen Gehölze überplant werden, wird die Planzeichnung um folgenden Hinweis zum Artenschutz ergänzt: <i>Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase der Vögel (01.03 bis 30.09).</i> Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird von der Stadt Dinklage durch vertragliche Vereinbarungen und Grundbucheintrag sichergestellt.
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Die sich aus dem Artenschutzrecht ergebenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können nicht im Pool Gut Lage abgelöst werden. Es ist erforderlich, funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sind.	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der Planung nicht erforderlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	<u>Wasserwirtschaft</u> Zur Regelung der Oberflächenentwässerung kann ich erst dann abschließend Stellung nehmen, wenn mir das in der Begründung erwähnte Oberflächenentwässerungskonzept vorgelegt wird. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen. Ferner ist in einem Gewerbegebiet darauf zu achten, dass lediglich Dachflächenwasser bedenkenlos auch in unterirdischen Versickerungsanlagen entwässert werden kann. Betriebsflächen, Zufahrten und Parkplätze dürfen lt. ATV Arbeitsblatt A 138 nur über oberirdische Versickerungsanlagen entwässert werden. Für die Einleitung in das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer ist eine Erlaubnis gem. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom Grundstückseigentümer bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für die Verlegung, Verrohrung oder Verfüllung von Grabenabschnitten sind die dafür erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vor Baubeginn abzuschließen. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, wie mit den im Plangebiet vorhandenen Grabenabschnitten umgegangen werden soll. <u>Planentwurf</u> Bei der am südwestlichen Rand des Änderungsbereiches vorhandenen Heckenstruktur handelt es sich um eine Feldhecke. In der Begründung und im Umweltbericht wird mehrmals der Begriff Wallhecke verwendet. Die Begründung ist diesbezüglich zu überarbeiten. Ferner ist zu ergänzen, dass die vorhandene Feldhecke unter den Schutz des LSG Nr. 104 „Baumreihen“ fällt.	Das vorliegende Entwässerungskonzept ist mit dem Landkreis Vechta abgestimmt worden. Dabei wurde die Entwässerung über ein Regenwasserrückhaltebecken besprochen und die Bemessungswerte abgestimmt. Eine Versickerung wurde verworfen, da diese nur in absoluten Ausnahmefällen in Gewerbe- und Industriegebieten zugelassen werden kann. In Anbetracht des hoch anstehenden Grundwassers sind Unterirdische Anlagen kritisch zu sehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet befinden sich drei Grabenstücke, die aber alle drei keine erkennbare Verbindungsfunktion haben. Diese Grabenstücke werden überplant und die Entwässerung des Plangebietes durch Entwässerungsanlagen sichergestellt. Der Hinweis wird beachtet und die Begrifflichkeiten in Begründung und Umweltbericht angepasst. Der Hinweis wird beachtet und im Umweltbericht ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Im Umweltbericht wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dieser ASP sind der Vollständigkeit halber die Formblätter zur Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten beizufügen. Ferner verweise ich auf den Abstimmungstermin am 27.09.2018, in dem festgehalten wurde, dass das Plangebiet kein auf die Autobahn bezogener Standort und schon gar nicht interkommunal ist. Entsprechende Textstellen in der Begründung sind zu streichen. Der Hinweis auf die archäologische Denkmalpflege ist wie folgt zu formulieren: „Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/799-2120, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“	Die Artenschutzprüfung wird um die Ergebnisse der Eremitenuntersuchung ergänzt. Für Niedersachsen liegen keine formalen Vorgaben bzw. Formblätter für „planungsrelevante Arten“ vor. Auf Anwendung von Formblättern für „planungsrelevante Arten“, wie beispielsweise in NRW, wird verzichtet, da sie hier nicht zielführend sind und auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen z.B. im Hinblick auf „planungsrelevante Arten“ zwischen NRW-und Niedersachsen nicht 1:1 übertragbar sind. Der Hinweis wird beachtet. Die entsprechenden Formulierungen werden geändert. Der Hinweis wird beachtet und in die Planung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 29.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> Zur langfristigen Sicherung und zum Schutz der Feldhecke sind vorgelagerte Schutzzonen von mind. 10 m Breite als Maßnahmenflächen vorzusehen. Diese Schutzstreifen sind als begleitender Krautsaum zu entwickeln. In ihnen sind Bodenauftrag und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Zum Schutz der Schutzstreifen vor Beeinträchtigungen sind die Baugrenzen in einem Abstand von 5 m festzusetzen. Ebenfalls ist festzulegen, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen i. S. d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind. Ferner ist textlich festzusetzen, dass innerhalb der Pufferzonen zum Wald Bodenauftrag und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig sind.	Den Anregungen wird nicht gefolgt, da der Schutz der Hecke durch das bereits festgesetzte 5 m breite Erhaltungsgebot für Gehölze und Gewässer gemäß § 9 (1) 25b BauGB und der anschließenden 5 m breiten nicht überbaubaren Fläche ausreichend sichergestellt ist: Die Hecke steht auf der äußersten südöstlichen Grundstücksgrenze bzw. örtlich außerhalb des Geltungsbereiches. Zwischen der Hecke und dem geplanten GI liegt innerhalb der 9 (1) 25er Fläche die Grabenböschung. (s. Lageübersicht Grabenböschung mit überlagerter Planzeichnung und Foto). Eine Unterwurzelung des Grabens durch die Bäume kann auf Grund der unterhalb der Grabensohle zu erwartenden Nässe/Staunässe (Sauerstoffmangel) mit weitgehender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insofern können auch Beeinträchtigungen der südöstlich des Grabens stehenden Gehölze / Hecken durch das GI bzw. durch mögliche Nebenanlagen ab etwa 5 m nordwestlicher Entfernung zur Hecke bzw. durch Hauptanlagen ab etwa 10 m nordwestlicher Entfernung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Anregung wird gefolgt und die textliche Festsetzung § 5 zur privaten Grünfläche mit Maßnahmen gemäß 9 (1) 20 BauGB dahingehend redaktionell ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landkreis Vechta	In der textlichen Festsetzung Nr. 6 ist die Zulässigkeit der Versiegelung von Wegen, Zuwegungen und Stellplätzen zu streichen Die Zusatzbelastung für das FFH-Gebiet liegt bei 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹. Die Hintergrundbelastung liegt nach dem Bericht bereits oberhalb der Critical Load, sodass die Bagatellschwelle von 3 % des Critical Load von Vorhaben, die den Wert von 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹ überschreiten, nicht eingehalten werden kann. Demnach sind im Bebauungsplan nur Gewerbe- und Industriebetriebe und Anlagen zulässig, die den Wert von 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹ einhalten. Dies ist textlich festzusetzen.	Nach der textlichen Festsetzung Nr. 6 ist bereits die Versiegelung ausgeschlossen; die Bodenbefestigung für Wege, Zuwegungen und Stellplätze darf nur mit wassergebundener Decke erfolgen. Eine Festsetzung eines Immissionswertes – wie vorgeschlagen - ist planungsrechtlich nicht zulässig. Auf Grund der Lage in der Nähe des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald steht die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen nach § 9 BauNVO, die Stickstoffverbindungen emittieren, unter dem Vorhalt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet und können im Einzelfall nicht zulässig sein. Die konkrete Konfliktlage ist mangels hinreichender Detailkenntnis auf der Ebene der Bauleitplanung nicht beurteilbar. Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und -genehmigung erfolgen kann; dabei sind das Abschneidekriterium von 300 g/(ha*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen konkret abzugrenzenden Lebensraumtypen zu prüfen und – soweit dieses nicht einhalten wird - die Einhaltung der anerkannten Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumspezifischen Critical Load im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sicherzustellen. Insofern wird auf die Beschränkung der Art der Nutzung nach Betriebstypen oder ihren Umweltauswirkungen nach § 1 BauNVO (durch z. B. Emissionsbeschränkungen) verzichtet; bei einer pauschalen Beschränkung könnten im Einzelfall nicht notwendige Beschränkungen erfolgen und damit das Erfordernis der Festsetzung und des Bebauungsplanes in Frage stehen. Die Prüfung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erfolgt abschließend auf der Ebene der Anlagengenehmigung.

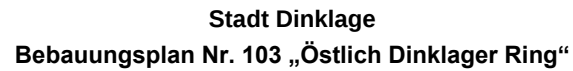
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Zum Artenschutzrecht ist folgender Hinweis im Plan aufzunehmen: „Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01.03. bis 30.09.) durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Werden Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln beseitigt, sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung von Verkehrswegen und Wohngrundstücke hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit HSE/T-Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden.“ <u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass die Entwässerung im Oberflächenentwässerungskonzept aus meiner Sicht noch nicht schlüssig ist. Im Bodengutachten wird eine Versickerung unter bestimmten Voraussetzungen als möglich eingestuft. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden. Das Regenrückhaltebecken liegt nach dem Bodengutachten im Grundwasser und müsste gegen das Grundwasser gedichtet und gegen Auftrieb gesichert werden. Hier gibt es die Alternative Versickerung, die das Bodengutachten auch zulässt und die wasserwirtschaftlich wesentlich sinnvoller erscheint. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Diese Maßnahme führt dazu, dass dem Grundwasser wieder Wasser zugeführt wird.	Der Bebauungsplan begründet keine Rodungsarbeiten und keine Abrissarbeiten und die artenschutzrechtlichen Maßgaben gelten allgemein für die Ausführungsebene. Insofern wird für die Ausführungsebene folgender Hinweis zum Artenschutz in die Begründung aufgenommen: <i>Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutphase der Vögel (01.03 bis 30.09).</i> Die Hinweise zur nächtlichen Beleuchtung verweisen nicht auf artenschutzrechtlich auf der Umsetzungsebene einzuhaltende Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der Tötung, der erheblichen Störung oder der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Insofern werden diese Hinweise als allgemein auf der Umsetzungsebene zu prüfende Maßnahme zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen durch Lichtemissionen auf Natur und Landschaft in die Begründung aufgenommen. Auf eine starke nächtliche Beleuchtung der Baustellen ist ebenso zu verzichten wie auf Lichteinträge, die über das normale Maß der Beleuchtung von Verkehrswegen und Wohngrundstücke hinausgehen. Die Beleuchtung sollte nur indirekt und mit HSE/T-Lampen erfolgen. Punktuelle Beleuchtungen sind zu vermeiden. Gebäude sollten nicht direkt angestrahlt werden Gem. DWA-A 138 sind oberirdische Versickerungsanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nur ausnahmsweise zulässig. Im Bereich von LKW-Park und Aufstellflächen sogar unzulässig. Unterirdische Versickerungsanlagen sind unzulässig bzw. nur in Ausnahmefällen zulässig. Dabei sind die Hohen Grundwasserstände im Plangebiet hinderlich für unterirdische Anlagen.
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Sollen Grabenabschnitte verrohrt oder verfüllt werden, so ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.	Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.

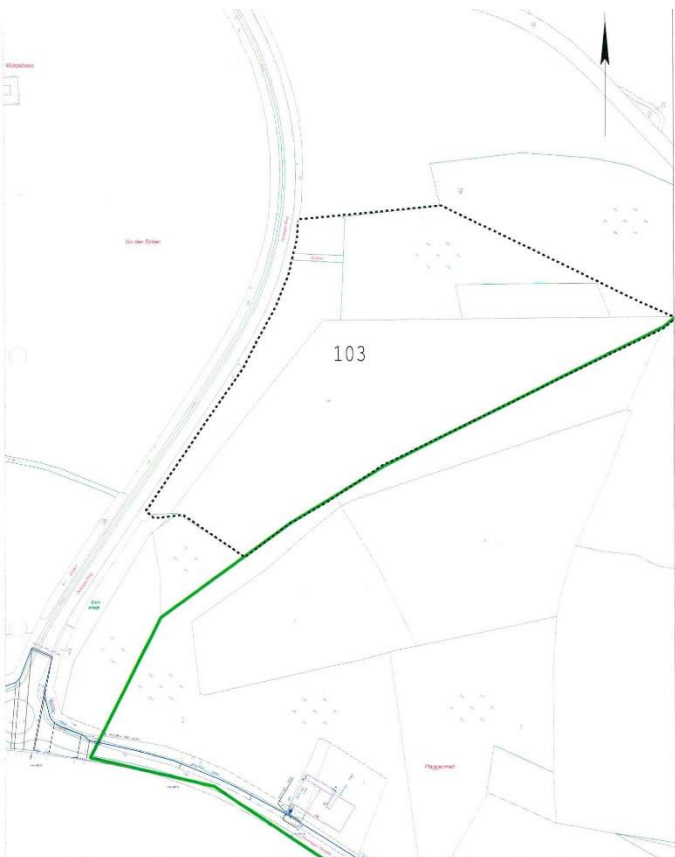
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		In der Begründung ist nicht dargestellt, wie mit den Gewässern III. Ordnung umgegangen werden soll.	Die Umringsgräben bleiben erhalten. Die im Gebiet liegende Mulde/Graben werden überplant.
		<u>Planentwurf</u> Die an das Plangebiet nördlich angrenzende Waldfläche wird nicht mehr überplant. Der Bestandsplan ist anzupassen.	Das Entwässerungskonzept wird entsprechend ohne Waldfläche überarbeitet
	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 14.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Wir haben den oben genannten Bebauungsplan zur Kenntnis genommen. Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte: 1. Trinkwasser 2. Abwasser <u>1. Trinkwasser</u> Angrenzend an das Bebauungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen DN 200 des OOWV. Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohrnetzerweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen. Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Versorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Im Hinblick auf den der Stadt obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht. Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.	Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

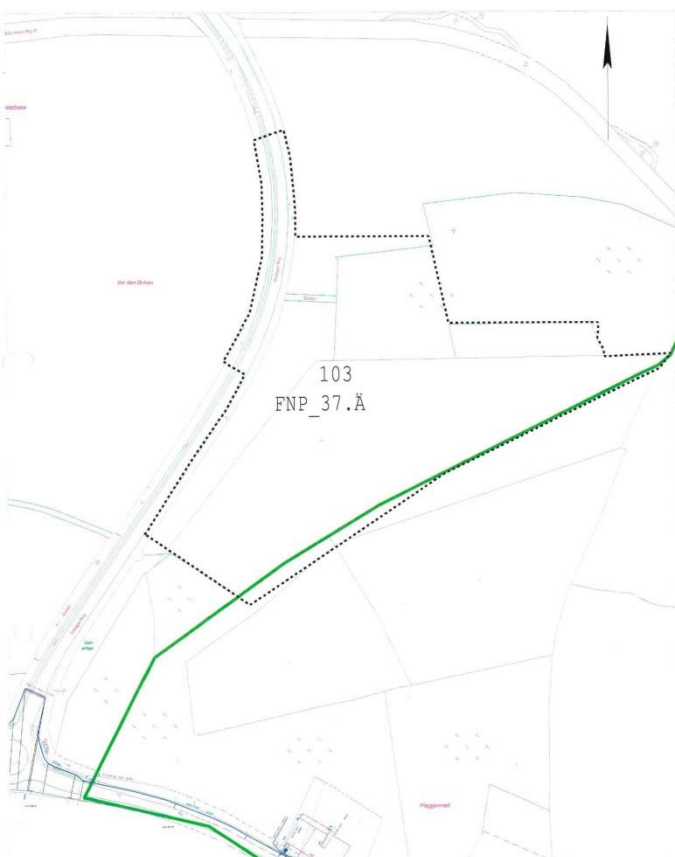
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. <u>2. Abwasser</u> A. Schmutzwasser Das ausgewiesene Plangebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Kanalnetzerweiterung mittels Kleinstpumpwerk und Druckrohrleitung an unsere zentrale Schmutzwasser-entsorgung im Bereich der Lohner Straße (L 845) vor Hs.-Nr. 17 angeschlossen werden (vorhandener Freigefällekanal DN 200). Da nicht bekannt ist, ob abwasserintensive Betriebe angesiedelt werden, kann diese Entsorgungsmöglichkeit nur unter Vorbehalt in Betracht gezogen werden. Sind keine Nassbetriebe vorgesehen, können über die weiterführenden Abwassertransportleitungen und auf der Zentralkläranlage in Dinklage ausreichende Ableitungs- und Klärkapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für die Stadt Dinklage durchgeführt werden. Ein Schutzstreifen, der 1,5 m rechts und 1,5 m links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen. Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Auf die Einhaltung der z. Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen. Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	B. Oberflächenwasser Im Plangebiet sind keine Kanalisationseinrichtungen für die Regenwasserableitung vorhanden. Daher ist zu prüfen, ob die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen und der Baugrundstücke über angrenzend vorhandene Gewässer oder Straßenseitengräben erfolgen kann. Gemäß dem vorliegenden Entwässerungskonzept ergeben sich zwei Anschlussmöglichkeiten für die Regenwasserkanalisation. Zum einen besteht die Graben- und Gewässervorflut am Dinklager Ring. Andererseits besteht die Anschlussmöglichkeit in nördlicher Richtung zum Hoperner Mühlenbach. Unabhängig von der jeweiligen Netzsaustrichtung ist eine Abflusssrosselung über eine Regenrückhaltung erforderlich. Eine RW-Versickerung ist auf Grund der hohen Grundwasserstände nicht zulässig. Da mit hoher Wahrscheinlichkeit im Geltungsbereich des Plangebietes nur ein Gewerbebetrieb angesiedelt wird, erfolgt die RW-Ableitung von den öffentlichen Verkehrsflächen und dem Baugrundstück über getrennte Kanalnetze. Für die Abflusssrosselung der Straßenentwässerung ist im nördlichen Plangebiet bereits eine entsprechende RRB-Fläche vorgesehen. Die Zwischenspeicherung der Grundstücks-abflüsse muss auf dem Baugrundstück erfolgen. Sollten jedoch Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt Dinklage durchgeführt werden. Auf die Einhaltung der z.Z. gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren der Planung wird ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt und mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Oberflächenentwässerungskonzept beachtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Maßstab 1:2500 Druckdatum 16.07.2018 © 2018 LGLN Unterschrift _____ OOWV Hauptverwaltung Planabschnitt/Plan Nr.: 34584236B Wasser	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN © 2019 Maßstab 1:2500 Druckdatum 16.07.2018 OOWV Hauptverwaltung Planabschnitt/Nr.: 34584236B Abwasser	
	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 03.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)	In unserem Schreiben vom 14.08.2018 – AP-LW-AWL/18/JW – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.  Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung LGLN © 2019 Maßstab 1:2500 Druckdatum 11.03.2019 OOWV Hauptverwaltung Planabschnitt/Nr.: 34584236B Abwasser	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden beachtet.

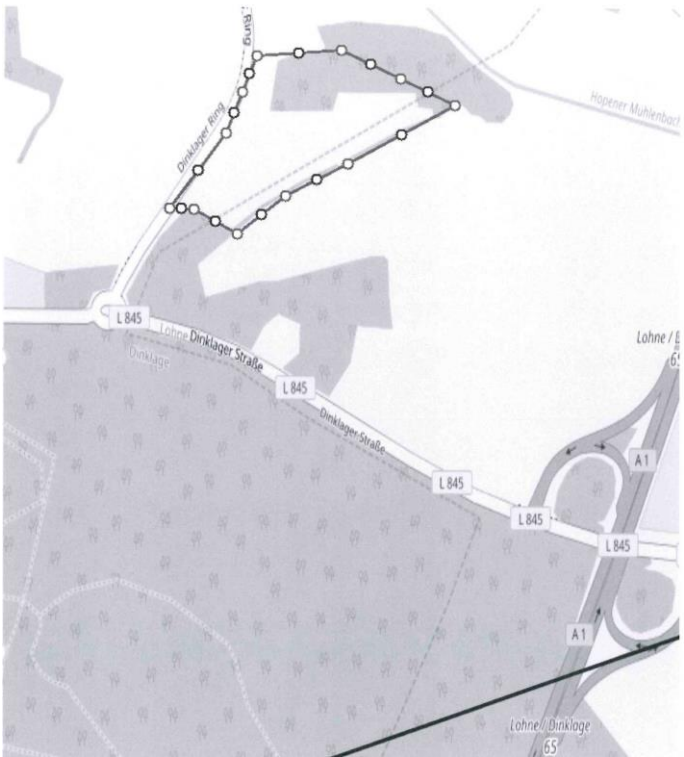
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Maßstab 1: 2500 Druckdatum 11.03.2019 LGLN Unterschrift OOWV Hauptverwaltung Planausschnitt/Plan-Nr.: 34584236B Wasser:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung		
	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 19.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	In unseren Schreiben vom 14.08.2018 - AP-LW-AWL/18/JW und 03.04.2019 - AP-LW- AWL/19/JW, haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden beachtet.		
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 08.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Bauleitplanung ☒ 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ☒ Bebauungsplan Nr. 103 „Östl. Dinklager Ring“ ☒ Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ☒ Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ☐ öffentl. Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ☐ Beschl. Verfahren Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform. Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen. ☒ Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben. Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring" In der Begründung wird in der Überschrift und im Planungsanlass von einem Gewerbegebiet gesprochen obwohl ein Industriegebiet (GI) festgesetzt werden soll. Es wird empfohlen, trotz der großzügigen Entfernungen zu Wohnnutzungen eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 vorzunehmen. Ebenfalls sollten Festsetzungen zu Betriebsbereichen nach dem Störfallrecht in einem GI getroffen werden (Zulässigkeit von Betriebsbereichen einer bestimmten Abstandsklasse - angemessene Abstände nach den KAS-18 Leitfäden).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst.	Eine Schallemissionskontingentierung nach der DIN 45691 wird nicht als zielführend erachtet, da das Plangebiet nicht in Teilbereiche unterteilt wird.	In der Begründung werden Hinweise auf Beschränkungen für Störfallbetriebe ergänzt. Ein Ausschluss von bestimmten Betrieben wird nicht vorgenommen, da erst auf der Ebene der Anlagengenehmigung eine Beurteilung auf der Grundlage der konkreten Anlagenplanung möglich ist.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 09.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)	Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg regt an, bei dem geplanten Industriegebiet (GI) auch Aussagen zur Eignung von Betriebsbereichen nach dem Störfallrecht zu treffen. Dieses wird für erforderlich gehalten, da ein Hotelbetrieb an der Lohner Straße 17 unweit des geplanten Industriegebietes gelegen ist und im Zweifel ein benachbartes Schutzobjekt im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG darstellt. Eine mögliche Festsetzung könnte lauten, dass in dem GI nur Betriebsbereiche zulässig sind, die einen angemessenen Sicherheitsabstand (vgl. § 3 Abs. 5c BImSchG) von maximal X Metern aufweisen (X... = die Entfernung von der jeweiligen GI-Fläche bis zum Schutzobjekt abzüglich einer Sicherheitsmarge).	Die Anregung wird als Hinweis in die Planung aufgenommen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die störfallrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens nachzuweisen. Dabei ist das ca. 300 m von der südwestlichen Baugrenze entfernt befindliche Hotel sowie weitere umliegende Nutzungen zu beachten.
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg 08.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Bauleitplanung ☒ 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ☒ Bebauungsplan Nr. 103 „Östl. Dinklager Ring“ ☐ Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ☐ Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB ☒ Erneute öffentl. Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB ☐ vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB ☒ Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform. ☐ Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen. ☐ Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6 – 8 49084 Osnabrück 09.08.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. Außerdem bitten wir Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu der Formulierung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6 – 8 49084 Osnabrück 08.04.2019 (§ 4 (2) BauGB)	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen: „Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“ Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen. Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Planung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth 10.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 05.07.2018; 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring". Im Bereich des markierten Bebauungsplan Nr. 103 "Östlich Dinklager Ring" verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse HH2087-HH5394 hat genügend Abstand zum Planungssektor. Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	 Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Firma Ericsson Services GmbH beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH		
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 31.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) gibt für das Schutzgut Boden eine funktionale Betrachtungsweise vor. Laut § 1 BBodSchG sollen Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen vermieden werden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).	Im Rahmen des Umweltberichtes wird das Schutzgut Boden beschrieben und die Auswirkungen der Planung dargelegt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Wir empfehlen - ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung - die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf). Laut unseren Daten befinden sich im Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden. Das sind Böden, deren Schutzwürdigkeit sich durch das Bestehen ihre natürlichen Funktionen und Archivfunktion begründet. Sie zeichnen sich beispielsweise durch ihre besonderen Standorteigenschaften, ihre natürliche Fruchtbarkeit, natur- oder kulturgeschichtliche Bedeutung oder Seltenheit aus. Im vorliegenden Fall handelt es sich um schützenswerte, kulturhistorisch wertvolle Eschböden. Plaggenesch-Böden zeichnen sich durch einen 40-100 cm mächtigen humosen E-Horizont aus, der als charakteristische Spur alter Bewirtschaftungsformen im Bodenprofil hinterlassen wurde.	Die Hinweise zum Umgang mit dem Schutzgut Boden wird beachtet und zur Entwurfsfassung in die Planung eingearbeitet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung werden die Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens durchgeführt und falls nötig Kompensationsmaßnahmen ausgearbeitet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Die Bundesregierung hat 2002 als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche bis 2020 auf maximal 30 ha pro Tag festgelegt. Das integrierte Umweltprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUB) setzt für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Für Niedersachsen ergibt sich daraus anteilig eine Flächenneuanspruchnahme von 3 ha pro Tag bis 2020. Tatsächlich waren es 2014 aber noch 10 ha pro Tag. Das nationale Flächensparziel gilt praktisch u.a. für die Bauleitplanung, die den Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit der Ressource Boden pflegen sollte (vgl. § 1a BauGB). Dazu zählt v.a. die Reduktion der Bodenfunktionsverluste isolierter Flächen und die Bündelung von Infrastrukturen. Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im westlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Die zusätzliche Flächenversiegelung an diesem Standort ergibt sich aus der besonderen Lage des Plangebietes. Die Nähe zur Autobahn BAB 1, die vorhandene Erschließung über den Dinklager Ring, die Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen auf Lohner Gebiet und der damit geringere Erschließungsaufwand im Vergleich zu anderen Flächen werden höher gewichtet als die Bodenfunktionsverluste an einem neuen Standort. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 19.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im westlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente). Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Bei Bauvorhaben sind für die geotechnische Erkundung des Baugrundes die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 30.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche (umliegende Flächen) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28). Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 0 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden. Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im westlichen Teil der Planungsfläche setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:201012 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt ist bereits im Umweltbericht dargelegt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
	TenneT TSO GmbH Eisenbahnängsweg 2 a 31275 Lehrte 30.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Die TenneT TSO GmbH plant aktuell den Bau einer 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) um u.a. die bestehende 220-kV Leitung Conneforde - Cloppenburg zu ersetzen. Das Projekt befindet sich aktuell noch im Raumordnungsverfahren (ROV). Für die Stadt Dinklage ist hier maßgeblich das ROV für die Maßnahme 51 b (Südliche Abschnitte der Trasse von Cloppenburg in den Raum Merzen) relevant. Wir haben die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft und teilen dazu mit, dass nach derzeitigem Planungsstand eine mögliche Trassenführung der neu zu errichtenden 380-kV-Höchst-spannungsleitung CCM, durch Flächen innerhalb der Stadtgrenzen von Dinklage, beabsichtigt ist. Die potenziellen Verläufe der Trassenkorridore ergeben sich aus den Unterlagen des dazu vom ArL Weser-Ems durchgeführten Raumordnungsverfahrens, an dem die Stadt Dinklage beteiligt ist. Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; liegt der Alternativkorridor D3, der in den Unterlagen zum ROV zwar nicht als Vorzugskorridor identifiziert wurde, jedoch noch der behördlichen Entscheidung bedarf. Bis dahin stellen die Planungsinhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“ mögliche Hindernisse für die neu zu errichtende 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM dar. Wir bitten um zukünftige Beteiligung bei allen weiteren Schritten im Rahmen des Verfahrens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Landesplanerischen Feststellung über das Raumordnungsverfahren vom 05.07.2019 wird vom Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems festgestellt, dass der Korridor A/B, der durch den Landkreis Cloppenburg verläuft und den Landkreis Vechta nicht tangiert, mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der in der Landesplanerischen Feststellung formulierten Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht. Das Ergebnis ist gem. § 11 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen. Für die Stadt Dinklage ist damit kein entgegenstehender Belang mehr erkennbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sollte die Raumordnungsbehörde den Argumentationen der TenneT TSO GmbH in den Raumordnungsunterlagen folgen und den Korridor A/B (51b) bestätigen, so bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte 14.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)	Die TenneT TSO GmbH plant aktuell den Bau einer 380-kV Trasse zwischen Conneforde, Cloppenburg und Merzen (CCM) um u.a. die bestehende 220-kV Leitung Conneforde - Cloppenburg zu ersetzen. Das Projekt ist in zwei Maßnahmen aufgeteilt – Maßnahme 51a und Maßnahme 51b. Für die Stadt Dinklage ist hier maßgeblich das aktuell noch laufende Raumordnungsverfahren (ROV) für die Maßnahme 51 b (Südliche Abschnitte der Trasse von Cloppenburg in den Raum Merzen) relevant. Die landesplanerische Feststellung als Ergebnis des RO-Verfahrens wird im ersten Halbjahr 2019 erwartet. Wir haben die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; Verfahren nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft und teilen dazu mit, dass nach derzeitigem Planungsstand eine mögliche Trassenführung der neu zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM, durch Flächen innerhalb der Stadtgrenzen von Dinklage, beabsichtigt ist. Die potenziellen Verläufe der Trassenkorridore ergeben sich aus den Unterlagen des dazu vom ArL Weser-Ems durchgeführten Raumordnungsverfahrens, an dem die Stadt Dinklage beteiligt ist. Im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“; liegt der Alternativkorridor D3, der in den Unterlagen zum ROV zwar nicht als Vorzugskorridor identifiziert wurde, jedoch noch der behördlichen Entscheidung bedarf. Bis dahin stellen die Planungsinhalte der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 103 „östlich Dinklager Ring“ mögliche Hindernisse für die neu zu errichtende 380-kV-Höchstspannungsleitung CCM dar. Wir bitten um zukünftige Beteiligung bei allen weiteren Schritten im Rahmen des Verfahrens.	Mit der Landesplanerischen Feststellung über das Raumordnungsverfahren vom 05.07.2019 wird vom Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems festgestellt, dass der Korridor A/B, der durch den Landkreis Cloppenburg verläuft und den Landkreis Vechta nicht tangiert, mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der in der Landesplanerischen Feststellung formulierten Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht. Das Ergebnis ist gem. § 11 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen. Für die Stadt Dinklage ist damit kein entgegenstehender Belang mehr erkennbar.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	TenneT TSO GmbH Eisenbahnlangsweg 2a 31275 Lehrte 11.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Unsere Stellungnahme vom 13.09.2019 (Sperling) behält weiterhin ihre Gültigkeit.	Mit der Landesplanerischen Feststellung über das Raumordnungsverfahren vom 05.07.2019 wird vom Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems festgestellt, dass der Korridor A/B, der durch den Landkreis Cloppenburg verläuft und den Landkreis Vechta nicht tangiert, mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Beachtung der in der Landesplanerischen Feststellung formulierten Maßgaben vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht. Das Ergebnis ist gem. § 11 Abs. 5 NROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben zu berücksichtigen. Für die Stadt Dinklage ist damit kein entgegenstehender Belang mehr erkennbar.
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück (§ 4 (1) BauGB)	Zu der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken. Die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ befindet sich zur Zeit in der Baulast der Stadt Dinklage. Der Geschäftsbereich Osnabrück ist somit nicht direkt betroffen. Die verkehrliche Erschließung des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes soll über eine neue Anbindung an die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ erfolgen. Sollte die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ zukünftig zu einer Landesstraße umgestuft werden und das Land Niedersachsen somit Baulastträger dieser Straße werden, empfehle ich Ihnen, den Bebauungsplan Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ wie folgt zu ergänzen: • Um auf ein umfangreiches Planfeststellungsverfahren zu verzichten, empfehle ich Ihnen, den Geltungsbereich um den Ausbaubereich der Einmündung sowie des Aufstellbereiches der Einmündung im Bebauungsplan zu erweitern und die erforderlichen baulichen Anlagen mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend angepasst. Der Ausbaubereich der Einmündung wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	• Um direkte Zu- und Ausfahrten zur Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ auszuschließen, sollte aus Gründen der Verkehrssicherheit, das Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) Nr. 6.4 das Planzeichen "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ sowie im Einmündungsbereich zur geplanten Erschließungsstraße in den Bebauungsplan nachgetragen werden. • Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 NBauO). Die Bauverbotszone gemäß § 24 (1) NStrG ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes beachtet worden. Mit dem Hinweis bezüglich der von der Bundesautobahn 1 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden. Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigelegt. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über Ihre Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen vor Veröffentlichung der Bauleitpläne. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung. Ich bitte um weitere Beteiligung am Verfahren.	Der Hinweis wird in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen. Die Zu- und Ausfahrtsverbot gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) Nr. 6.4 entlang der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ sowie im Einmündungsbereich zur geplanten Erschließungsstraße in den Bebauungsplan werden in die Planzeichnung übernommen. Der Hinweis wird beachtet und als Festsetzung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 11.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Zu Ihrer o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Das geplante Gewerbegebiet soll an die Umgehungsstraße der Stadt Dinklage verkehrlich erschlossen werden. Diese Umgehungsstraße soll in Kürze zur Landesstraße 845 aufgestuft werden, insofern sind die von hier zu vertretenden Belange bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Mit meiner Bezugsstellungnahme vom 03.08.2018 hatte ich schon darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der zukünftige Knotenpunkt der Erschließungsstraße mit der Umgehungsstraße im Detail dargestellt werden muss. Wie bereits im Vorfeld mit Ihnen abgesprochen, ist die Umgehungsstraße aufzuweiten und mit einem Linksabbiegestreifen zu versehen. Es ist festzustellen, dass diese Darstellung im Bebauungsplan weiterhin fehlt. Es kann somit überhaupt nicht beurteilt werden, wie der Anschluss und die Fahrbahnaufweitung der Umgehungsstraße entworfen bzw. vorgesehen ist und ob dieser Anschluss den Richtlinien entspricht. Das erforderliche Sicherheitsaudit für diesen neuen Knotenpunkt kann in dieser Form ebenfalls nicht durchgeführt werden. Ich bitte Sie deshalb um entsprechende Ergänzung der Entwurfsunterlagen, so dass von hier aus eine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.	Mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat am 3.9.2020 ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Der Dinklager Ring ist eine Straße der Stadt Dinklage, insofern haben für die Landesbehörde die Hinweise in den Stellungnahmen der Landesbehörde vom 3.8.2018 und 11.6.2020 empfehlenden Charakter mit Blick auf eine spätere Übernahme der Straße als Landesstraße. Die Hinweise sind auch in großen Teilen in den Bebauungsplan übernommen, nicht jedoch in allen Details die Straßenfläche nach dem Ausbautwurf des Büros Frilling. Der Ausbautwurf für den Anschlusspunkt des Industriegebietes an die Dinklager Straße mit Aufweitung für eine Abbiegespur ist mit der Landesbehörde bisher noch nicht abgestimmt, aber grundsätzlich ist das Gewerbegebiet anschließbar, d. h. die verkehrliche Erschließung ist gesichert. Die Hinweise der Landesbehörde werden zur Kenntnis genommen werden und der Bebauungsplan kann ohne weitere Änderungen abgeschlossen werden. Der Ausbautwurf wird an den aktuellen kleinen Zuschnitt des Plangebietes angepasst, mit der Landesbehörde abgestimmt und Grundlage für den Ausbau des Anschlusspunktes.
	EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg 17.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Der Hinweis auf die Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen und als Kenntnisnahme in die Planung aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	HASE-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen 09.07.2018 (§ 4 (1) BauGB)	Im Bereich des Plangebietes werden Verbandsgewässer der Hase - Wasseracht nicht direkt berührt. Nördlich des vorliegenden Bebauungsplanes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 20 „Hopener Mühlenbach“. Südwestlich verläuft das Gew. III. Ordnung 20/10. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu begrenzen. Feinsedimente und Schwimmstoffe sind wirkungsvoll zurückzuhalten. Die Möglichkeit einer - auch teilweisen - Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sollte ernsthaft geprüft werden. Entsprechende Planungen sind aufzustellen und mit dem Verband vorab abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Oberflächenentwässerungskonzept wurde erstellt und ist Bestandteil der Planung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	HASE-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen 09.07.2018 (§ 4 (2) BauGB)	Zum o. a. FN Plan bzw. zum Bebauungsplan Nr. 103 habe ich bereits mit Schreiben vom 09.07.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen aus der vorangegangenen Stellungnahme wurden beachtet.
	HASE-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen 09.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Im Bereich des Plangebietes werden Verbandsgewässer der Hase - Wasseracht nicht direkt berührt. Nördlich des vorliegenden Bebauungsplanes verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung Nr. 20 „Hopener Mühlenbach“. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist entsprechend dem vorliegenden Entwässerungskonzept auf den natürlichen Abfluss nicht versiegelter Flächen zu begrenzen. Feinsedimente und Schwimmstoffe sind wirkungsvoll zurückzuhalten. Die Planunterlagen sind von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta wasserrechtlich zu genehmigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Entwässerungskonzept berücksichtigt. Die erforderliche Genehmigung wird vor dem Baugenehmigungsverfahren eingeholt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Gertrudenstr. 22 26121 Oldenburg 11.03.2019 (§ 4 (2) BauGB)	Die im Norden gelegene Waldfläche ist gem. Waldgutachten vom 04.12.2018 mit einer Kompensationshöhe von 1,3 bis 1,7 der umzuwandelnden Fläche auszugleichen. Bei den neu entstehenden Waldrändern der verbleibenden Waldfläche ist eine Waldrandgestaltung mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu empfehlen. Aus Gründen der Verkehrssicherung ist an den Waldrändern im Norden (Eichenmischwald) und Süden (Erlen-Bruchwald) ein Abstand zur Bebauung von mindestens einer Baumlänge (30,00 m) einzuhalten.	Auf die Waldumwandlung im Rahmen der Planung wird verzichtet. In die Planung wird ein Hinweis aufgenommen, dass in der Kipphöhe der Bäume mit Windwurf und Baumkippen zu rechnen ist. Die Verantwortung für Schäden an Nutzungen in den Kippbereichen ist zwischen den Eigentümern der Bauflächen und der Waldflächen zu klären.
	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 05.04.2019 (§ 4 (2) BauGB) Fortsetzung Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	
	Vodafone GmbH Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover 10.06.2020 (§ 4a (3) BauGB) Fortsetzung Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.05.2020. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
Keine Anregungen und Bedenken hatten: im Zuge von (§ 4 (1) BauGB) 1. DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 24.07.2018 2. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 23.07.2018 3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Süd, mit Schreiben vom 01.08.2018 4. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 09.07.2018 5. Niedersächsische Landesforsten mit Schreiben vom 09.07.2018 6. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 09.07.2018			
Keine Anregungen und Bedenken hatten: im Zuge von (§ 4 (2) BauGB) 1. Ericsson GmbH mit Schreiben vom 28.03.2019 2. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH mit Schreiben vom 25.03.2019 3. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 08.03.2019 4. Niedersächsische Landesforsten mit Schreiben vom 08.03.2019			
Keine Anregungen und Bedenken hatten: im Zuge von (§ 4a (3) BauGB) 1. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 15.06.2020 2. Niedersächsische Landesforsten Ankum mit Schreiben vom 09.06.2020 3. EWE Netz GmbH Cloppenburg mit Schreiben vom 04.06.2020 4. GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH mit Schreiben vom 04.06.2020 5. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 03.06.2020 6. Gastransport Nord GmbH mit Schreiben vom 02.06.2020			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	(§ 3 (1) BauGB)	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine schriftlichen Anregungen eingegangen.	
	Josef Harpenau Bockhorster Moor 16 49413 Dinklage 19.03.2019 (§ 3 (2) BauGB)	Einleitend wird seitens des Unterzeichners der aktuelle Verfahrensstand zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ dargelegt. Von Herrn Harpenau werden daraufhin folgende Anregungen zum Bauleitplanverfahren vorgebracht: 1. Das Areal ist durch einen hohen Grundwasserstand geprägt und daher ungeeignet für eine gewerbliche Nutzung. 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet an und ist daher ungeeignet für eine gewerbliche Nutzung. 3. Im Geltungsbereich befindet sich ein Graben, welcher einer gewerblichen Nutzung entgegensteht. 4. Das Areal ist geprägt durch einen hochwertigen Eichenbestand. Dieser Wald sollte erhalten bleiben. 5. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bietet für folgende Tierarten den Lebensraum: • Fischreiher • Reh • Fuchs • Greifvogel Die von mir zum o. g. Bauleitverfahren vorgebrachten Anregungen wurden korrekt wiedergeben.	Ein Oberflächenentwässerungskonzept ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Fläche bei Anlage eines Entwässerungssystems für gewerbliche Nutzungen geeignet ist. Das Überschwemmungsgebiet befindet sich nördlich des Hopenener Mühlebachs. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen. Der Graben im Plangebiet hat keine erkennbare Verbindungsfunktion und kann daher überplant werden. Die Oberflächenentwässerung wird bei einer Erschließung des Plangebietes sichergestellt. Der Eichenmischwald bleibt durch die Änderung der Planung erhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sind keine Brutvorkommen der genannten Vogelarten betroffen. Es ist allgemein mit den entsprechenden Artenvorkommen im Plangebiet, z.B. als Nahrungssucher, zu rechnen.
	Pro Natura Landkreis Vechta e.V. Varnhorn 14 49429 Visbek 25.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Änderungsbereich kritisch. Ein Gewerbegebiet in diesem Raum bedeutet einen neuen gewerblichen Ansatz in der noch freien Landschaft und ist daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Das angesprochene Gebiet ist ein sensibler Bereich und der Eingriff in die Natur ist zu groß.	Die erheblichen Beeinträchtigungen sind in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt. Sie werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung vermieden und kompensiert, so dass kein Defizit verbleibt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.	Es erfolgte auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine entsprechende Variantenprüfung. Demnach stehen keine geeigneten Standortalternativen zur Verfügung.
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle wäre das ökologische Gleichgewicht, insbesondere das des Naturschutzgebietes Dinklager Burgwald, mehr als bedroht. Wälder sollen erhalten und so bewirtschaftet werden, dass sie langfristig ihre Funktion erfüllen. In besagtem Bereich haben wildlebende Tier- und Pflanzenarten ein Zuhause, zudem bietet der Waldbereich Schutz vor Hochwasser. Bei dem FFH-Gebiet „Dinklager Burgwald“ handelt es sich um einen ca. 100- 300jährigen Mischwald, der aufgrund seines Alters und seiner Struktur eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist und daher unter besonderen Schutz (Naturschutzgebiet) gestellt wurde.	In den Unterlagen wurden die möglichen Auswirkungen auf das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet auf der Grundlage von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten faunistischen Untersuchungen umfangreich geprüft. Danach kann eine Bedrohung der Tier- und Pflanzenarten des geschützten Dinklager Burgwaldes ausgeschlossen werden. Mittlerweile liegen ergänzende Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes vor. (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		Die zukünftig durch die Firma Thees, Dinklage, zu nutzende Fläche übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich des Dinklager Burgwaldes und des Bockhorster Moores und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.	Eine Bedeutung des Plangebietes als Trittsteinbiotop mit besonderer Bedeutung für den Dinklager Burgwald liegt nicht vor. Die wesentlichen örtlichen Biotopverbundelemente (Waldflächen, Hecke, gehölzgesäumte Grabenabschnitte) bleiben erhalten.
		Oberstes Ziel ist es daher, diese Fläche zu erhalten.	Insofern ist der Flächenerhalt als oberstes Ziel unbegründet. Auf Grund der Entfernungen und der fehlenden Wechselwirkungen bzw. fehlenden besonderen Bedeutung im Biotopverbund wird der Dinklager Burgwald durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
		Bevor derartige Flächen für Gewerbebebauung überplant werden, muss nachgewiesen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Fläche in Anspruch zu nehmen und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Naturschutzes stellt die Überplanung des o. a. Bereiches keine zwingende Notwendigkeit dar und ist zu vermeiden.	Die Variantenprüfung hat zu keinen geeigneten Standortalternativen geführt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Daher sollte auf eine Ausweisung als Gewerbegebietes östlich der Umgehungsstraße aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden, da hier für das Naturschutzgebiet Dinklager Burgwald und den vorgelagerten und nachgelagerten Biotope (das ca. 6000m ² große Waldstück, welches gerodet werden sollte sowie die Erlenbruchwälder hinter dem ehemaligen Restaurant „Wal-desruh“ an der Lohner Straße)	Der Anregung wird aus den genannten Gründen einschließlich fehlender Standortalternativen nicht gefolgt. Es wird kein Wald gerodet und nachgelagerte Biotope werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
		Es ist aus Sicht des Naturschutzes unumgänglich, die o. a. Fläche nochmals näher zu untersuchen und negative Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche zu überprüfen.	Die Anregung ist nach den vorstehend genannten Ausführungen unbegründet. In den Unterlagen wurden die möglichen Auswirkungen auf das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet auf der Grundlage von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten faunistischen Untersuchungen umfangreich geprüft. Danach kann eine Bedrohung der Tier- und Pflanzenarten des geschützten Dinklager Burgwaldes ausgeschlossen werden. Nochmalige faunistische und floristische Untersuchungen lassen keinen Kenntnisgewinn erwarten, so dass diese unbegründet sind und darauf verzichtet wird. Mittlerweile liegen ergänzende Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes vor. (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		Im Übrigen weist die Stellungnahme aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH- Verträglichkeitsprüfung, Biotopkartierung mit Bestandsplan) doch erhebliche Mängel auf. Es fehlen aussagekräftige Kartierungen zu den hier vorkommenden Fledermausarten, die im besagten Bereich an verschiedenen Stellen nachgewiesen wurden. Das Vorkommen von Wochenstuben muss strikt überprüft werden. Ferner stellen der Burgwald Dinklage und das weiter nördlich liegende Waldstück für die Fledermäuse Biotope dar, wo Wochenstuben vorhanden sein dürften.	Die Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Quartiersqualitäten für Fledermäuse vor. Soweit in den umliegenden Waldflächen Fledermausquartiere nicht auszuschließen sind, werden diese von dem Vorhaben auf Grund der Entfernungen und der fehlenden Wechselbeziehungen zum Plangebiet nicht beeinträchtigt.

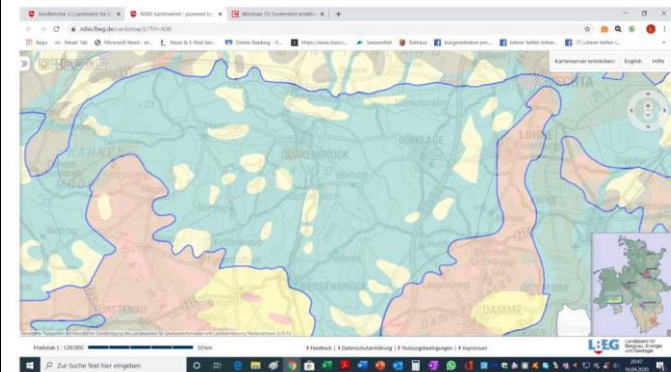
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Die Fläche, die durch die Fa. Thees für die zukünftige Errichtung eines Gewerbetriebes angedacht ist, stellt ein erhebliches Nahrungsbiotop für die hier vorkommenden Fledermausarten wie Braunes Langohr, Breitflügel- und Zwergfledermaus dar, die bei einer Umwandlung in Gewerbe eine erhebliche Einbuße für Fledermäuse darstellt.	Die potenziell als Jagdhabitat für Fledermäuse wertgebenden Heckenstruktur und die Waldränder bleiben erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Einschränkung des Nahrungsangebotes infolge der vorliegenden Planung sind nicht ableitbar.
		Überprüfungen der Fläche mittels einer Wärmebildkamera haben ergeben, dass die Fledermäuse gerade diese Fläche zur Nahrungssuche/Nahrungsaufnahme ständig befliegen. Auch konnte dabei festgestellt werden, dass ein Teil der Fledermäuse sowohl aus dem Burgwald, den Erlenbruchwäldern und dem nachgelagerten Waldstück kamen.	Allgemein ist mit jagenden Fledermäusen auch über Ackerflächen zu rechnen, wobei die i.d.R. insektenreichen Gehölzsäume und Hecken ein entsprechend günstigeres Jagdangebot bieten.
		Aus diesen Gründen ist es schon von höchster Priorität, diese Fläche als Nahrungsbiotop zu erhalten und nicht zu versiegeln.	Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Eine besondere Priorität der Fläche als Nahrungshabitat besteht nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht ableitbar, da die wertgebenden Strukturen als Jagdhabitat (s.o.) erhalten bleiben. Im Hinblick auf die Jagdfunktion für Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ableitbar.
		Ebenso bedarf es der Kartierung der hier vorkommenden Käferarten. U. a. konnten hier bereits Hirschkäfer gesichtet werden. Diesbezüglich wurden in der Kartierung/Gutachten keine Angaben gefunden. Noch im letzten Jahr konnten im Umfeld der überplanten Gewerbefläche Hirschkäfer beobachtet werden.	Hirschkäfer sind auf bestimmte Altbäume angewiesen. Sie sind im Plangebiet nicht relevant und kommen auf Ackerflächen nicht vor. Von dem Planvorhaben ausgehende Beeinträchtigungen auf Vorkommen im Dinklager Burgwald sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
		Ebenfalls kann ein Vorkommen des Eremitenkäfers im näheren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Eremitenkäfers bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber dem Eremitenkäfer können auf Grund der im Plangebiet fehlenden Habitatqualitäten und nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
		Hinsichtlich der Kartierung der dort vorkommenden Vogelarten gibt es nur spärliche Angaben, die ebenfalls nochmals überprüft werden sollten.	Die Kartierung der Vogelarten wurde in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen lassen weitere Vogelkartierungen als Beurteilungsgrundlage zur Eingriffsregelung und zur artenschutzrechtlichen Beurteilung für die vorliegende Planung keinen Erkenntnisgewinn erwarten. Entsprechend wird auf weitergehende Überprüfungen verzichtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Ebenfalls kann man das auch auf die Auswertung zu den Amphibien sagen. Die in dem Gutachten aufgeführten Feststellungen entbehren jeglicher Grundlage und bedürfen unbedingt einer erneuten Kartierung, die hiermit eingefordert wird.	Die Kartierung der Amphibien wurde in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Besondere Vorkommen wurden nicht festgestellt. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen lassen weitere Amphibienuntersuchungen als Beurteilungsgrundlage zur Eingriffsregelung und zur artenschutzrechtlichen Beurteilung für die vorliegende Planung keinen Kenntnissgewinn erwarten. Entsprechend wird auf weitergehende Überprüfungen verzichtet.
		Weder der Erlenbruchwald noch die angrenzenden Waldbereiche wurden sorgfältig kartiert, ansonsten hätte man feststellen müssen, dass gerade im Bereich der Erlenbruchwälder/Feuchtbereiche Laich vom Grasfrosch bzw. Laichschnüre von Erdkröten vorhanden waren bzw. hier Laichplätze vorhanden sind.	Das Untersuchungsprogramm und die Untersuchungsflächen wurde mit der UNB abgestimmt. Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen weisen keine besondere Funktion als Landlebensraum für Amphibien auf. Insofern sind keine besonderen Wechselbeziehungen zu den umgebenden Waldflächen ableitbar. Weitergehende Kartierungen lassen keinen Kenntnissgewinn erwarten und sind somit nicht erforderlich.
		Hinsichtlich der Molche muss gesagt werden, dass diese ebenfalls in den o.a. Bereichen vorkommen.	wie vorstehend
		Sollte hier die Fa. Thees einen Gewerbebetrieb neu ansiedeln, würden die vorhandenen Strukturen für immer zerstört. Zudem würde eine erhöhte Grundwasserabsenkung stattfinden, die sich nachhaltig auf die oben benannten Bereiche auswirken würde.	Von der Planung ist in erster Linie Ackerfläche betroffen. Die wertgebenden Gehölze und Wälder werden nicht überplant. Nach den vorliegenden Grundwasserdaten lassen sich Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen auf Feuchtbereiche der Umgebung nicht ableiten.
		Auf Grund der Tatsache, dass der Bebauungsplan 103 „Östlicher Dinklager Ring“ nunmehr auf Antrag des Herrn Ansgar Thees-Ovelgönne und seines Steuerberaters Bode nunmehr neu ausgelegt werden soll, stellt Pro Natura Landkreis Vechta e. V. in diesem Zusammenhang den Antrag, das bevorstehende hydrogeologische Gutachten, welches für den Dinklager Burgwald erstellt werden soll, auf diese Flächen mit auszuweiten. Nach Auffassung von Pro Natura Landkreis Vechta e. V. wird es für unverzichtbar gehalten, wenn die o. a. Fläche des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ nicht auch mit überprüft wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass eine Bebauung der o. a. Fläche als Gewerbegebiet negative Auswirkungen für das Naturschutz - und FFH-Gebiet Burgwald Dinklage und dessen Wasserhaushalt haben könnte.	Dem Hinweis zum hydrologischen Gutachten für das Dinklager Burgwald wurde nachgegangen. Die Flächen des Plangebietes sind darin nicht einbezogen, jedoch liegen für das Plangebiet Grundwasserangaben aus dem Baugrundgutachten vor (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Geotechnischer Bericht B-Plan Nr. 103, vom 01.02.2019). Danach wurde ergänzend zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes ausgeführt. (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Weiterhin sollte festgestellt werden, ob eine Bebauung der o. a. Fläche ebenfalls keine negativen Auswirkungen für das ca. 6000m ² große Waldstück (welches ja Bestand haben soll) und für die vorgelagerten Erlenbruchwaldbiotope im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Waldesruh“ hat.	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bebauung auf die Flora und Fauna der umgebenden Waldflächen sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht ersichtlich.
		Bei einer Bebauung der o. a. Fläche wird garantiert der Wasserhaushalt dort negativ beeinflusst. Der Grundwasserspiegel wird garantiert abgesenkt werden müssen. Aus all diesen Gründen halten wir es in der heutigen Zeit für geboten, das hydrogeologische Gutachten neben dem Burgwald und seiner umliegenden Fläche auch für die Fläche „Östlich Dinklager Ring“ auszuweiten.	Nach den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im südlichen Erlenbruchwald und im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		Auch fehlen sämtliche Angaben hinsichtlich der Flora des o. a. Bereiches, was selbstverständlich auch eingefordert wird.	Das Untersuchungsprogramm ist mit der UNB abgestimmt. Weitergehende Untersuchungen führen zu keinem Kenntniserfolg. Somit sind weitergehende Untersuchungen zur Flora unbegründet und werden nicht durchgeführt.
		Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, ist insbesondere auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 300m gelegenen Tierhaltungsanlage einzugehen. Auch wurde die ca. 300m weiter östlich gelegene Tierhaltungsanlage nicht mit aufgenommen. Dieses wäre ebenfalls zwingend nachzuholen.	Der emitierenden Anlagen der Umgebung sind im Gutachten berücksichtigt.
		Auch wäre noch zu prüfen, ob der verbleibende Waldbestand durch die Errichtung eines so großen Gewerbebetriebes einer verstärkten Windbelastung standhält.	Der Waldbestand bleibt erhalten und durch die randlich festgesetzte Sukzessionsfläche wird sich ergänzende eine windschützende Saumstruktur entwickeln, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine zusätzliche Windbelastung nicht ableitbar sind.
		Ebenfalls wird zu Bedenken gegeben, ob der Lärmpegel für die Bürger in Dinklage und einem angrenzenden Hotelbetrieb durch die Errichtung eines Gewerbebetriebes an der dortigen Stelle ansteigt.	Im Anlagengenehmigungsverfahren ist der Schutz der umliegenden Nutzungen, einschließlich des Hotels sicherzustellen. Soweit erforderlich sind entsprechende emissionsmindernde Maßnahmen vorzusehen. Auf Grund des Abstandes zu den schutzwürdigen Nutzungen und dem Schutzanspruch, in der Regel vergleichbar mit einem Mischgebiet, ist ein Konflikt, der nicht lösbar wäre oder der zu nicht mehr gewerbegebietstypischen Einschränkungen führen müssten, nicht erkennbar.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Im Rahmen der Eingabe/Einwendung hält es Pro Natura ebenfalls für geboten, für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Aus Sicht von Pro Natura bietet die UVP die Chance, im Vorfeld der Entscheidung alle umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens zusammenzustellen und dabei auch den Sachverstand und die Ortskenntnisse der Naturschutzverbände einzubeziehen. Die steigende Anzahl gerichtlicher Verfahren, in denen mangels Durchführung einer gebotenen UVP behördliche Zulassungsentscheidungen aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, lohnt daher einen näheren Blick. Ob es um die Zulassung einer Hochspannungsfreileitung geht oder Planänderungen hinsichtlich eines Gewerbegrundstückes mit Regenrückhaltebecken, die Erweiterung einer Tiermastanlage oder die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. In allen Beispielen hielt die getroffene Einschätzung, dass eine UVP nicht erforderlich sei, der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Weshalb eine UVP angesichts der vielfältigen vor einer Vorhabenzulassung „sowieso“ vorzunehmenden naturschutzfachlichen Untersuchungen „auch noch“ erbracht werden muss, scheint selbst vielen „Profis“ nicht klar zu sein.	Auf der Ebene der Bauleitplanung ist nach den Vorgaben des BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses ist als Teil II der Begründung erfolgt und es wird damit den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan. Soweit die Forderung nach einer UVP die Anlagengenehmigung betrifft, wird dieses zur Kenntnis genommen, ist aber nicht abwägungsrelevant für die Bauleitplanung.
		Inhaltlich genügt ein Blick auf die (Umwelt-) Schutzgüter des UVPG, um zu sehen, dass diese mehr umfassen als beispielsweise die einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die sich (nur) auf bestimmte Arten oder auf die Erhaltungsziele eines Gebietes beschränken, und auch die einer Prüfung nach der Eingriffsregelung.	Die Umweltschutzgüter sind Prüfgegenstand des Umweltberichtes als Teil II der Begründung.
		Außer Frage steht in diesem Fall, dass das Naturschutzgebiet Dinklager Burgwald und betroffene FFH-Bereiche von der zu bebauenden Fläche ca. 800m entfernt sind und dadurch stark betroffen werden.	Das FFH-Gebiet ist Gegenstand der FFH-Prüfung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Ebenfalls befindet sich in ca. 300m südlich der zu bebauenden Fläche ein Erlenbruchwald der nach § 30 BNatG geschützt sein dürfte. Bei einer Bebauung mit entsprechender Grundwasserabsenkung würde dieses ebenfalls verheerende Folgen für diesen Feuchtbereich haben.	Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des südlich gelegenen Feuchtbereiches vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden. Somit können ebenfalls negative Auswirkungen auf den südlich gelegenen Waldfeuchtbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
		Ebenso dürfte der Eingriff auch verheerende Folgen für das unmittelbar nördlich angrenzende Waldstück von 6000m ² haben, was seinerzeit gefällt werden sollte.	Der nördliche Waldbestand ist kein Feuchtwald. Durch die Planung bedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die diesen Wald in seinem Bestand gefährden könnten, sind nicht ersichtlich.
		Auf Grund all dieser umweltrelevanten Faktoren hält es Pro Natura für mehr als geboten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o. a. Flächenplannutzungsänderung durchzuführen.	Als Grundlage für die Prüfung der Umweltverträglichkeit wird im Rahmen der Bauleitplanung gemäß BauGB der Umweltbericht erstellt. Der Umwelt ist nach den gesetzlichen Vorgaben Bestandteil der Begründung.
		Des Weiteren erhebt Pro Natura Landkreis Vechta e. V. nachfolgend aufgeführte Einwände gegen den F-Plan 37 der Stadt Dinklage und beruft sich hierbei auf den Grundwasserexperten Dr. Lutz Neubauer, Stienen Berg 21, 49393 Lohne:	Die Einwände zielen explizit auf die Flächennutzungsplanung ab und sind damit nicht Abwägungsgegenstand des Bebauungsplanes.
		Einwände gegen den F-Plan 37 der Stadt Dinklage:	
		1. In Bezug auf die Folgen für die Geologie,	Folgen für die Geologie, die der Planung entgegenstehen sind nicht relevant.
		2. Die Regenwasserableitung und deren Folgen für die Grundwasserneubildung auf Feuchtgebiete.	Negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung von Feuchtgebieten sind, wie vorstehend dargelegt, ausgeschlossen.
		3. Die Auswirkung auf den Burgwald Dinklage.	Negative Auswirkungen auf den Burgwald Dinklage sind sowohl floristisch und faunistisch einschließlich der Betrachtung des Wasserhaushaltes, wie in der Begründung und in der vorstehenden Abwägung dargelegt, nicht ableitbar.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. Den Eintrag von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“ durch Stickstoffemissionen über die Luft durch die Betriebsansiedlung im Plangebiet.	Die konkrete Konfliktlage ist mangels hinreichender Detailkenntnis auf der Ebene der Bauleitplanung nicht beurteilbar. Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und -genehmigung erfolgen kann; dabei sind das Abschneidekriterium von 300 g/(ha*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen konkret abzugrenzenden Lebensraumtypen zu prüfen und – soweit dieses nicht einhalten wird - die Einhaltung der anerkannten Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumspezifischen Critical Load im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sicherzustellen. Auf Grund der Lage in der Nähe des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald steht die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen nach § 9 BauNVO, die Stickstoffverbindungen emittieren, unter dem Vorhalt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet und können im Einzelfall nicht zulässig sein.
		Einleitende Betrachtungen zum Plangebiet.	
			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Der geänderte F-Plan 37 (Gewerbegebiet) liegt am Ostrand des Quakenbrücker Beckens, einer, aus geohydrologischer Sicht, weitgehend einheitlichen Region. Es ist ein Niederungsgebiet (Talsandgebiet) wobei es nur wenige Erhebungen aufweist (Flugsande) und im Mittel bei unter 30 m üNN liegt. Geologisch ist das Becken durch zwei Eiszeiten geprägt, wobei mit der letzten Eiszeit die bis zu 80 Meter mächtigen Auflagerungen, bestehend aus Sanden, Kiesen, Schluffen und Geschiebemergel kamen. Diese Schicht wird in der Tiefe begrenzt durch einen älteren Untergrund vorrangig aus Tonen, auf denen das Grundwasser ruht.	Der Hinweis zur Geologie wird zur Kenntnis genommen.
		Bedingt durch das Erdmaterial ist der gesamte Grundwasserkörper als eine Einheit zu betrachten. Die Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Bodenbestandteile ist zwar unterschiedlich, was den Wasseraustausch und die Fließgeschwindigkeit zwischen gut und weniger gut bewirkt, aber eine wirksame Trennung in unterscheidbare Aquifere, des oberen Stockwerks, ist damit nicht gegeben. Die Fließgeschwindigkeit in dem zusammenhängenden Grundwasserkörper ist insgesamt eher niedrig (im Meterbereich pro Tag), was einen großen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf regionaler Grundwasserabsenkungen hat: Einerseits wirken sie sich weit in die Peripherie aus andererseits mit größerer zeitlicher Verzögerung bei zunehmender Entfernung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Das Gemeindegebiet Dinklage gehört zum Grundwasserkörper (GWK) Hase - Lockergestein rechts und liegt in dem Teilkörper des Landkreises Vechta. Das bedeutet, dass der Grundwasser-Abstrom über natürliche und künstliche Wasserläufe westwärts in Richtung Hase gerichtet ist. Somit erfolgt der direkte Grundwasser-Abstrom aus dem geplanten Gewerbegebiet zunächst in Richtung Hopener Mühlenbach. Das Grundwasser steht im gesamten Quakenbrücker Becken sehr hoch. Bei ausreichenden Niederschlägen, oftmals weniger als 1 m unter der Geländeoberfläche (GOF).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den geologischen Grunddaten (NIBIS Datenserver des LBEK) verläuft der Grundwasserstrom in nordwestliche Richtung. Die Auswertung der Grundwasserdaten aus dem Baugrundgutachten bestätigen dies.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Noch bis in die fünfziger Jahre waren in der Regenzeit (Herbst und Winter) die Grundwasserstände so hoch, dass Gebiete auch überschwemmt waren. Durch einen ausgeprägten Gewässer- ausbau, mit Anlage von Gräben und Drainage der Flächen sowie Vertiefung und Begradigung der natürlichen Wasserläufe, erfolgte eine Grundwasserabsenkung im Mittel von etwa 1 m, was für die Flächen nahezu durchgehend Ackerbau ermöglichte, aber auch das Anpflanzen von Wäldern mit Baumarten, die, anders als z. B. die Erle, nicht im, sondern auf dem Grundwasser wachsen. Aber auch diese Bäume haben mit ihrem Wurzelwerk einen direkten Grundwasseranschluss, was sie gegen eine Grundwasserabsenkung sehr anfällig macht: Ältere Bäume, die von einer Grundwasserabsenkung betroffen sind, können mit ihren Wurzeln dem Grundwasserschwund nicht folgen - sie vertrocknen (verdursten).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Diese einleitenden Beschreibungen sind für das Verständnis der Auswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet von fundamentaler Bedeutung.	
		Zwei Gutachten gehen auf den Wasserhaushalt ein, zu denen hiermit Stellung bezogen wird.	
		1. Geotechnischer Bericht	Der Geotechnische Bericht ist den Abwägungsunterlagen der vorliegenden Planung beigelegt.
		Der geotechnische Bericht befasst sich mit der Tragfähigkeit des Untergrundes, der Gestaltung der Baugrube, der Gründung der Fundamente und der Zuwegung und besonders mit Baukörpern und Räumen, die unterirdisch (im Boden) sind.	
		Dabei kommt richtigerweise und zweifelsfrei zum Ausdruck, dass die im Januar 2019 gemessenen Grundwasserstände wegen der Regendefizite des Vorjahres allenfalls einen mittleren Grundwasserstand repräsentieren, sodass für das eigentliche Bauvorhaben ein höherer Grundwasserstand einzuplanen ist. Der Bericht beschreibt sehr genau, dass der gesamte Baukörper einschließlich der Straßen innerhalb des Grundwassers befindet und dass nicht nur Kellerräume wasserdicht zu erstellen sind, sondern auch mit einer ausreichenden Drainage zu versehen sind. Aus diesem Bericht geht hervor, dass	
		1. Der Oberboden abgetragen werden muss.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	2. Während der Bauphase das Grundwasser um mehrere Meter abgesenkt werden muss.	
		3. Die Absenkung muss auch nach Fertigstellung in ausreichendem Ausmaß fortbestehen.	/
		Als Fazit lässt sich feststellen, dass der Eingriff in den dortigen Grundwasserkörper massiv sein wird. Das betrifft nicht nur die notwendige Absenkung, sondern die Erdarbeiten und der spätere Bau einschließlich der Straßen werden den jetzigen, weitgehend natürlichen Grundwasserkörper stark beeinträchtigen.	Über das Plangebiet hinaus liegen keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im südlich gelegenen wertgebenden Dinklager Burgwald oder in den südlich anschließenden Feuchtwaldbeständen vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt dieser genannten wertgebenden Bereiche sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		2. Bericht zur Regenwasserrückhaltung und -ableitung Auch in dieser Planung wird die Problematik mit dem hohen Grundwasserstand sehr deutlich. Das Regenwasser, was auf dem zukünftig versiegelten Gewerbegebiet nicht mehr versickern kann, muss über Rohre in ein Regenwasserrückhaltebecken, dann in einem Graben zu dem Hopener Mühlenbach abgeleitet werden. Das Regenwasserrückhaltebecken läge allerdings selbst im Grundwasser und würde Grundwasser aufnehmen und dieses in den Abflussgraben in Richtung Hopener Mühlenbach abführen. Um dies zu verhindern, muss das Regenwasserrückhaltebecken abgedichtet werden. Damit entfällt jedoch das gesamte Regenwasser für die Regeneration des Grundwassers. Rechnerisch fallen auf der Gewerbefläche jährlich etwa 25.500 m ³ Regenwasser an. Hiervon füllen etwa 8.500 m ² das Grundwasser auf und 17.000 m ³ benötigt die Vegetation oder verdunsten.	Soweit die Versickerung von Niederschlagswasser nutzungsbedingt ausgeschlossen wird, sind die Aussagen grundsätzlich zutreffend. Die Wassermengenangaben werden hier nicht weiter beurteilt. Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt des Dinklager Burgwaldes und den südlichen Feuchtwald sind auf Grund der offensichtlichen Grundwasserfließrichtung nicht erkennbar. Zur dauerhaften Überprüfung des Grundwassers ist die Einrichtung von Dauermessstellen vorgesehen (Grundwassermonitoring).
		Das Gutachten verweist zu Unrecht darauf, dass die Ackerfläche zurzeit über einen bestehenden Graben in Richtung Hopener Mühlenbach entwässert wird. Die realen Verhältnisse sind jedoch anders. Dieser Graben, wie sehr viele andere Gräben seit Bestehen der Klimaveränderungen, sind in der Regel trocken. Nur bei überdurchschnittlichen Regenfällen und Grundwasseranstieg begrenzen die Gräben den Grundwasserstand. Im Normalfall versickert das Niederschlagswasser auf der Ackerfläche.	Der Graben im Osten des Plangebietes weist ein Gefälle in Richtung Hopener Mühlenbach aus. Die Verbindung zum Hopener Mühlenbach ist durch eine 500 er Rohrleitung gewährleistet. Der Wasserabfluss, so er den Auftritt, ist daher richtig angenommen worden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Durch die Versiegelung werden die Verhältnisse komplett verändert. Das Niederschlagswasser kann nicht versickern und das Wasser der Regenfälle wird über Rohrleitungen in das das Regenwasserrückhaltebecken geführt was dann eine gedrosselte Wasserabgabe in den bestehenden Graben zum Hopener Mühlenbach ermöglichen soll. Da jedoch das natürliche Gefälle den Regenwasserabfluss von der tiefer gelegenen Gewerbefläche nicht in das Regenwasserrückhaltebecken ermöglicht, muss die Gewerbefläche um etwa 1,50 m erhöht werden.	Die Aussage, dass auf versiegelten Flächen kein Niederschlagswasser versickern kann ist zutreffend und gilt allgemein. Auch die Angaben zur gedrosselten Wasserabgabe, zum natürlichen Gefälle und zur Geländehöhe sind weitgehend zutreffend, eine grundsätzliche Umwelterheblichkeit der Auswirkungen ist jedoch nicht ableitbar.
		Auch hier lassen sich die Folgen der Planung deutlich darstellen:	
		1. Das Aufschütten des Geländes wird einen erheblichen Einfluss auf den natürlichen Grundwasserkörper haben.	Der Hinweis ist nicht ganz nachvollziehbar. Geländeaufschüttungen alleine lassen keinen besonderen Einfluss auf den Grundwasserkörper erkennen. Dies erfolgt eher im Zusammenhang mit großflächiger Bodenversiegelung (s.u.).
		2. Das Niederschlagswasser auf der versiegelten Fläche wird dem Wasserhaushalt entzogen.	Der Hinweis ist grundsätzlich für großflächige Versiegelungen zutreffend und gilt allgemein.
		3. Die Abfuhr des Niederschlagswassers setzt die Funktion ausreichend tiefer Gräben voraus. Ein Rückbau von Gräben, um der weiteren Grundwasserabsenkung vorzubeugen bzw. einen Anstieg zu ermöglichen scheidet für die Zukunft aus.	Die geplante Entwässerung erfolgt über Regenwasserleitungen und das geplante Regenwasserrückhaltebecken, das an den auf der Ostseite verlaufenden Graben angeschlossen wird, der wiederum an den Hopener Mühlenbach angeschlossen ist.
		3. Der Wasserhaushalt - Burgwald Dinklage. Überraschenderweise gibt im gesamten Gebiet des Burgwaldes keine offizielle Grundwassermessstelle. Ein unverständlicher Mangel bei Kenntnis, dass seit Jahrzehnten den Pfahlbauten des Klosters wegen des Grundwasserschwunds künstlich Wasser zugeführt werden muss, damit die Pfähle nicht verrotten. Die Grundwassermessstellen des NLWKN in Bünne und Wulfenau liegen jeweils gut 5 Km Luftlinie von der überplanten Fläche und auch vom Burgwald entfernt. Die Messstelle Dinklage-BDF liegt im Norden der Stadt und ist der überplanten Fläche mit etwa 4 Km etwas dichter. Die Messstellen Wulfenau und Bünne werden seit 1975 betrieben und sind gut zu beurteilen. Die Landentwässerung war zu Beginn der Messungen (1975) abgeschlossen und die Grundwasserstände sind seither weitgehend konstant, was auch zu erwarten ist, da die Strömungsrichtung westwärts gerichtet ist und schwerwiegende Eingriffe in den Wasserhaushalt nicht erfolgten. Dort sind die Grundwasserstände noch vorrangig mit den klimatischen Bedingungen verknüpft.	Die nachstehenden Hinweise zu den genannten Grundwassermessstellen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für Abwägung zur vorliegenden ohne Relevanz.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Die Messstelle Dinglage-BDF existiert erst seit 2002. Da sind Interpretationen schwieriger, da die Zeit für valide Aussagen zu kurz ist. Der Ganglinienverlauf der letzten 5 Jahre dieser Messstelle lässt einen Trend in Richtung Grundwasserabfall vermuten, der möglicherweise mit dem Bau des Dinklager Ring zusammenhängt. Es ist spekulativ, aber es wird wohl so kommen.	
		Zur Vervollständigung wurde die Grundwassermessstelle Brockdorf des NLWKN analysiert. Auch hier liegt eine Messreihe seit 1975 vor, die auch die Situation nach dem Bau der A1 gut abbildet. Diese Messstelle ist lediglich 2 Km vom Burgwald bzw. 3 Km von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt. Den dortigen Grundwasserabfall gibt die folgende Grafik wieder.	
		Aufgetragen sind die monatlichen Grundwasserstände seit 1975 (Messungen des NLWKN). Die lineare Trendlinie zeigt als statistisches Mittel in 44 Jahren einen Abfall von 0,81 Meter, was einem jährlichen Grundwasserschwund von 1,8 cm entspricht - ein hoher Wert, der sich auf den Burgwald auswirken musste.	
			
		Der Grundwasserschwund wird nach einem anerkannten Verfahren der Klasseneinteilung nach Grimm-Strele berechnet: Unter Anwendung dieser Gleichung liegt der Grundwasserabfall an der Messstelle Brockdorf in der Klassifikation: Im Grenzbereich von stark fallend bis fallend.	
		Einerseits wird dadurch der besorgniserregende Zustand der Bäume im Burgwald Dinklage geklärt: Kein erwachsener Baum kann mit seinen Wurzeln einer solchen Grundwasserabsenkung folgen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Aber es lässt sich auch sehr sicher prognostizieren, welche Auswirkungen die Umsetzung des F-Plans 37 für das Grundwasser und in der Folge für den Naturhaushalt hätte.	Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar und bleibt unbegründet. Aus den Ausführungen der Stellungnahme lässt sich keinerlei Prognose zu den Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf den Naturhaushalt und speziell auf die wertgebenden Bereiche des Burgwaldes Dinklage ableiten. Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des südlich gelegenen Feuchtbereiches vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		4. Stickstoffemissionen und Eintrag von Stickstoffverbindungen über die Luft in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“.	Die konkrete Konfliktlage ist mangels hinreichender Detailkenntnis auf der Ebene der Bauleitplanung nicht beurteilbar. Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und -genehmigung erfolgen kann; dabei sind das Abschneidekriterium von 300 g/(ha*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen konkret abzugrenzenden Lebensraumtypen zu prüfen und – soweit dieses nicht eingehalten wird - die Einhaltung der anerkannten Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumspezifischen Critical Load im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sicherzustellen. Auf Grund der Lage in der Nähe des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald steht die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen nach § 9 BauNVO, die Stickstoffverbindungen emittieren, unter dem Vorhalt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet und kann im Einzelfall nicht zulässig sein.
		Eine weitere Problematik der Bauleitplanung der Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 103 „Östlicher Dinklager Ring“ zeigt Stellungnahme Stickstoff von Knut Haverkamp (19.03.2020) für das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“. Zu entnehmen aus der Zusammenfassung (Zitat):	
		„Fazit und Empfehlung	
		Die vorangegangenen Berechnungen ergeben, dass insgesamt keine großen Emissionsmengen aus dem Plangebiet notwendig sind, um die Gefahr des Überschreitens des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) an Zusatzbelastung befürchten zu lassen.	s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Pro Natura LK Vechta	Für eine pragmatische Abschätzung des Belastungspotentials der jeweiligen Planung empfehle ich daher folgendes Vorgehen: Schritt 1: Aufsummieren aller zu erwartenden Emissionen von NO, NO ₂ , NH ₃ und NH ₄ Schritt 2: Umwandlung von NO in NO ₂ und NH ₄ in NH ₃ , Aufsummieren zu NO ₂ und NH ₃ Schritt 3: Überschreiten die NO ₂ -Emissionen 4.000 kg/a oder die NH ₃ -Emissionen 200 kg/a, ist auch das Überschreiten der 0,3 kg/(ha*a) zu befürchten. Werden beide/alle vier Stoffe emittiert, sind deren jeweilige Summen zu addieren und in Relation zu 4.000 bzw. 200 kg zu setzen. Dabei wiegt NH ₃ 20mal so viel wie NO ₂ . Überschreitet die Summe der Prozentsätze 100%, ist die Überschreitung von 0,3 kg N/(ha*a) zu befürchten. Beispiel: 200 kg NH ₃ /a = 100 kg NH ₃ /a + 2.000 kg NO ₂ /a = 4.000 kg NO ₂ /a."	
		Der erste Absatz sagt unmissverständlich, dass nach den Berechnungen von Herrn Haverkamp die Stickstoff-Emissionen aus dem Plangebiet sehr grenzwertig sind und damit bereits kleine Abweichungen durch Zusatzbelastung ein Überschreiten des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) erwarten lassen.	Die Ausführungen des Sachverständigen enthält auch die Darlegung, welche Aktivitäten möglichen sind, bei denen die aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass auch mit den Einschränkungen des erforderlichen Schutzes des FFH-Gebietes gewerblichen Aktivitäten im Plangebiet und damit die Festsetzung eines Industriegebietes möglich sind.
		Dies hätte eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, die bereits jetzt notwendig erscheint, aber mit Sicherheit verpflichtend wird, wenn, wie in der Zielvorstellung der Stadt Dinklage vorgesehen, weitere Gewerbeflächen nördlich der Dinklager Straße, entstehen sollen. Mit großer Sicherheit lässt sich vorhersagen, dass weitere Gewerbeflächen mit dem FFH-Gebiet "Wald bei Burg Dinklage" allein wegen der Stickstoff-Belastungen nicht kompatibel sind.	Die FFH-Prüfung ist – soweit auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich – abschichtend Bestandteil der Planunterlagen. Weitere Gewerbeflächen sind nicht Gegenstand dieser Planung und damit hier nicht abwägungsrelevant.
		Weiterführende Fachbeiträge zu Stickstoffeinträgen:	
		https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/13%20vortrag%20kiel-vertr%C3%A4glichkeit%20und%20stickstoffproblematik.pdf ffh-	
		https://www.afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft-14-3.pdf	
		Zusammenfassung der Einwände	
		Die Planungen des F-Planes 37 Dinklage werden ganz erhebliche Auswirkungen auf den dortigen Grundwasserstand haben.	Über das Plangebiet hinaus liegen keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im südlich gelegenen wertgebenden Dinklager Burgwald oder in den südlich anschließenden Feuchtwaldbeständen vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		1. Bedingt dadurch, dass der Teilkörper Vechta des Grundwasserkörpers HaseLockergestein rechts homogen ist, es somit keine getrennten Aquifere gibt, wird sich der dortige Grundwasserverlust zunächst auf das Feuchtbiotop nördlich der Dinklager Straße auswirken.	s.o.
		2. Das Waldstück, welches nördlich des geplanten Gewerbegebietes liegt und aus dem F-Plan herausgenommen wird, wird ebenfalls durch die Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden.	Der nördliche Waldbestand ist kein Feuchtwald. Durch die Planung bedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die diesen Wald in seinem Bestand gefährden könnten, sind nicht ersichtlich.
		3. Die negativen Auswirkungen werden mit einer gewissen Verzögerung weiter nach Süden voranschreiten und sich dadurch zusätzlich auf die Grundwasserknappheit des Dinklager Burgwaldes auswirken.	Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des Dinklager Burgwaldes vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können ebenfalls negative Auswirkungen auf den südlich gelegenen Waldfeuchtbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
		4. Dieses Gebiet, welches von Natur aus, hohe Grundwasserstände hat, anschließend in Überlegungen einzubeziehen, um Maßnahmen zur Grundwasseranhebung (für den Burgwald) zu treffen, scheiden für immer aus.	wie vorstehend
		5. Bereits jetzt sind die Prognosen von Lufteinträgen von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“ bei Ansiedlung des geplanten Betriebes grenzwertig. Die Nutzung der Flächen nördlich der Dinklager Straße zur Ansiedlung weiterer Betriebe scheidet damit aus.	Die Nutzung weiterer Flächen ist derzeit nicht Gegenstand der Planung und Abwägung.
		Um Eingangsbestätigung unserer Eingabe/Einwendung wird höflichst gebeten	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	NABU Kreisgruppe Vechta Ahornstraße 13 49393 Lohne 03.07.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Dieses ist eine gemeinsame Verbandsstimmungnahme von NABU Niedersachsen, der NABU Kreisgruppe Vechta sowie des NABU Dinklage. Der NABU lehnt die Fortführung der vorgelegten Bauleitplanung 37. FNP-Änderung / B-Plan Nr. 103 „Industriegebiet östlich Dinklager Ring“ ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Der NABU hat seit Jahrzehnten - auch in verschiedenen Verbandsstimmungnahmen und eigenen Bestandskartierungen - die Bedeutung und Notwendigkeit der FFH-Unterschützstellung als Naturschutzgebiet (NSG) Dinklager Burgwald herausgestellt und häufiger auch den hinreichenden Schutz von dessen Umfeld angemahnt. Das NSG ist nicht allein durch die inzwischen erfolgte Unterschützstellung gesichert, sondern bedarf vieler Rücksichtnahmen im Umfeld, um das Gebiet zur Entwicklung bedrohter Biotope und der Artenvielfalt umfassend sanieren und langfristig erhalten zu können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Fortsetzung NABU Kreisgruppe Vechta	Ein kleiner Rückblick: Der NABU hatte bereits in der Planungsphase den Bau der Umgehungsstraße Dinklager Ring als starke Belastung des Dinklager Burgwaldes herausgestellt und kritisiert. Wir sehen dadurch u.a. eine massive Verschlechterung der Biotopvernetzung zum nördlichen Umland des Burgwaldes in Richtung Hopenener Mühlenbach sowie Bockhorster Moor. Auch im Zuge des Unterschützstellungsverfahrens des FFH-Gebietes wurde erneut deutlich auf die Gefahren der weiteren Bebauung des nördlichen Umfeldes des FFH-Gebiets hingewiesen (NABU-Verbandsstimmungnahme vom 18.08.2017). Durch die Lage des Stadtgebietes Dinklage im Westen und Nordwesten bis an das Dinklager Burgwald heran und der Autobahn im Osten gibt es nach Norden nur in eingeschränktem Maße noch Bereiche ohne Bauriegel. Der NABU hatte im o.g. Verfahren zur NSG-Ausweisung scharf kritisiert, dass u.a. bei der NSG-Abgrenzung die Einbeziehung von Gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG), hier besonders die Nasswaldbereiche nordöstlich des Kreisel an der Lohner/Dinklager Straße, nicht erfolgte, da sie funktionaler Bestandteil des FFH-Gebiets und der Hydrologie sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Und es wurde die hohe Gefahr einer funktionalen Barrierewirkung durch weitere Bebauung in diesem Bereich konkret angesprochen. Es besteht zunehmend die Gefahr, dass der Dinklager Burgwald künftig auf drei Seiten durch Verstädterung, Industrie und Autobahn dauerhaft isoliert und abgeriegelt wird und zu einem Schutzgebiet in „Insellage“ degradiert wird. Hierdurch wird der notwendige natürliche Prozess des Gen-Austauschs mit Nachbarpopulationen dauerhaft unterbunden und das Zusammenbrechen von isolierten Beständen auch in Schutzgebieten ist eine tatsächliche Gefahr. Einzig durch dauerhaftes Freihalten von ausreichend dimensionierten Wander- und Ausbreitungskorridoren mit passender Biotopausstattung, wie sog. Trittsteinbiotopen, kann dem Aussterbeprozess bedrohter sowie verbreiteter Arten begegnet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die o.g. Stellungnahmen wurden neben dem Landkreis auch den Städten Dinklage und Lohne überreicht, die sie den Gremien zugänglich machten. Zudem wurde sie Herrn Bürgermeister Bittner nochmals in 2019 direkt ausgehändigt und auf die andauernde und sich verschärfende Konfliktlage durch die weitere Bebauung der letzten unbebauten Außenbereiche im Norden des NSG hingewiesen: Ohne zunächst einen funktional wirksamen Biotopverbund hergestellt zu haben, dürfen keine neuen baulichen Barrieren durch naturschutzfachlich unabgestimmte Bauleitplanung erfolgen. Die 37. FNP-Änderung ignoriert diese Notwendigkeit und wird schwerwiegende, irreparable Folgen für das Schutzgut des NATURA 2000-Gebietes haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Zunächst als interkommunales Industriegebiet mit der Stadt Lohne geplant, wurde hierdurch erst die formale „Legitimation“ der Vorplanung begründet und herbeigeführt. Ohne den interkommunalen Ansatz ist die Zersiedlung freier Landschaft hinfällig und kritikwürdig. Der jetzige Entwurf hingegen schafft weitere Fakten, ohne diese interkommunale Bedingung fortzuführen. Aus o.g. Gründen darf aus Sicht des NABU ohnehin keine Bebauung dort hin.	Die anfangs großräumigen interkommunalen Planungsüberlegungen wurden bedarfsgerecht zurückgestellt. Der Planungsraum ergibt sich nunmehr allein aus dem Planungserfordernis der Stadt Dinklage.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU Kreisgruppe Vechta	Es werden intensive Alternativenprüfungen des Industriegebietsstandortes behauptet. In Dinklage gibt es aber noch eine Vielzahl unbebauter Flächen im Stadtrand- sowie im Außenbereich. Der Nachweis einer Alternativlosigkeit der Planung ist nicht überzeugend gelungen. Es gibt zweifelsohne eine Vielzahl an Flächen, die weit weniger Konfliktpotenzial gegenüber Natur- und Umweltschutzbelangen aufweisen. Die Nähe der Autobahnauffahrt ist nur ein Kriterium, nicht aber alleinig ausschlaggebend.	Der Standort ist in der Flächennutzungsplanung hergeleitet und es ist dargelegt, dass für die erforderliche Flächengröße auf Grundlage der dort aufgeführten Kriterien keine anderen Flächen zur Verfügung stehen.
		Die vorgelegte Planung des Industriegebietes auf der Grünen Wiese ist jetzt genau die Verstärkung der Barriere durch eine ungeeignete Flächennutzungsplanung. Zudem stellt sie die Initialbebauung für noch weitere Zersiedlungsschritte dar. Dabei erschwert bzw. verhindert sie die notwendige Biotopvernetzung zum Hopenen Mühlenbach / Bockhorster Moor z.B. für die nachgewiesenen Teilpopulationen der FFH-Art Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) im Burgwald und im Bockhorster Moor und verstärkt durch weitere Industriebebauung in einem bislang lückig besiedelten Außenbereich die fortschreitende Verinselung des NSG. Zum Amphibienbestand sei zudem ergänzt, dass der NABU in diversen Jahren Amphibienwanderungen von Grasfrosch und Erdkröte im Bereich nördlich und östlich des Kreisverkehrs am Dinklager Ring sowie der Lohner Straße kennt. Das faunistische Gutachten zeigt diese alljährlichen Wanderungen nicht klar genug auf, da keine Fangzäune zum Monitoring eingerichtet wurden, und erkennt insofern die Konfliktlage.	Das mit der UNB abgestimmte Untersuchungsprogramm zeigt keine besondere Bedeutung des Plangebietes als Landlebensraum für Amphibien und keine besonderen Wechselbeziehungen zu umgebenden Flächen, z.B. zum südlichen gelegenen Feuchtwald auf. Die allgemein anzunehmenden Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung in externen Ausgleichsflächen kompensiert, so dass kein Defizit verbleibt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NABU Kreisgruppe Vechta	Es muss zudem die Biotoptypenkartierung kritisiert werden. In Anlage 2 werden die Biotoptypen nur zeichnerisch dargestellt und die Klassifizierung nach DRACHENFELS (2011 ff.) angewendet, deren Bedeutung für den Naturschutz dann aber unzulänglich thematisiert wird. Aufgabe ist, den Naturschutzwert der Vegetation zu ermitteln. Diesen Standarderfassungen kommt NWP nur eingeschränkt nach. Die in enger Verzahnung und Umklammerung zum B-Plan 103 befindlichen Wälder werden mit WQ bzw. WA für Eichenwald bzw. Bruchwald angegeben. Eine geforderte Feindifferenzierung nach DRACHENFELS unterbleibt aber, obwohl diese wesentliche Aufgabe gewesen wäre. Denn beide Waldtypen sind überwiegend (WQ) oder vollständig (WA) nach § 30 BNatSchG Gesetzlich geschützte Biotope! Und beide Waldtypen können je nach Ausprägung sogar FFH-Lebensraumtypen (LRT) sein bzw. sind es. Sie stellen sehr hohe Schutzgüter dar. Zudem tritt dominant Stechpalme (<i>Ilex europaeus</i>) auf, eine gesetzlich geschützte Art. Sowohl in der Biotoptypenkartierung sowie in der Begründung zum B-Plan wird dieses nicht thematisiert, sondern gezielt ausgeblendet, was ein massiver Mangel ist. Denn ein Ratsherr oder Leser kann nicht erkennen, welche Konfliktlage tatsächlich besteht und muss so zur falschen politischen und ökologischen Einschätzung einer Verträglichkeit der Planung kommen. Dieses Vorgehen hält der NABU naturschutzfachlich für unverantwortlich und unprofessionell. Denn fehlerhafte Grundlagenermittlungen können nur zu grundlegenden Fehlplanungen führen. Wir empfehlen zu prüfen, das beauftragte Planungsbüro möglicherweise zu wechseln, um objektivere und fachlich professionelle Ergebnisse zu erhalten.	Wald bleibt in seine Qualitäten erhalten, Beeinträchtigungen werden durch Abstandspuffer und Entwicklung von Saumbiotopen vermieden. Deshalb sind weitere differenzierte Betrachtungen und vertiefende Untersuchungen zur Berücksichtigung der Waldbelange im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung nicht erforderlich.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU Kreisgruppe Vechta	Unabhängig davon ist der vorgelegte Plan geeignet, die Biotopvernetzung in der Substanz weitgehend unmöglich zu machen, da der geeignetste Korridor (Biotope und Wasserläufe) hierfür mit Industriebauten verbaut und umgestaltet wird. Diesen Aspekt vergisst die Fachplanung völlig. Es wird vielmehr auf eine Eignungsprüfung eines interkommunalen Gewerbegebietes aus 2013 verwiesen, welche ebenfalls NWP erstellte. Dort sind Eignungsflächen aus Sicht der Gewerbeansiedlung priorisiert, die eine fast vollständige Barriere für einen nötigen Biotopverbund im Außenbereich bewirken. Die nach der geplanten Aufschüttung der Fläche zulässige Bauhöhe beträgt 42 Meter üNN, also sind Gebäudehöhen bis 18 m erlaubt. Derartige Industriebauten verstärken die Barrierewirkung und greifen erheblich in das Landschaftsbild sowie den Wasserhaushalt im Umfeld des Naturschutzgebietes ein. Auch der Fahrradtourismus über den Bahndamm oder den Dinklager Ring wird durch die Industriebauten und Lärm belastet. Zudem wirken NOx-, Lärm- und Lichtemissionen sowie noch mehr Fahrzeugverkehr auf das NSG sowie die direkt benachbarten § 30-Biotope ein. Diskutiert werden nur die Folgen für die menschlichen Nachbarn. Das reicht nicht und ist einseitig pro Industriegebietsplanung.	Die Heckenstruktur mit Graben am östlichen Plangebietsrand bleibt als wertgebender Vernetzungspfad erhalten und wird durch die geplante Saumstruktur aufgewertet.
		Zudem wird die Grundwasser- und Oberflächenwassersituation in Bezug auf das FFH-Gebiet, die FFH-LRT und § 30-Biotope durch die Versiegelung weiter beschädigt und - schlimmer noch - Chancen für gute hydrologische Lösungsansätze im wörtlichen Sinne verbaut.	Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des südlich gelegenen Feuchtbereiches vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können ebenfalls negative Auswirkungen auf den südlich gelegenen Waldfeuchtbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU Kreisgruppe Vechta	So würde, noch vor dem Abschluss der in den kommenden Monaten anlaufenden FFH-Bestandsaufnahmen zur komplexen Hydrologie, mit neuen, lokalen Baurechten eine Gesamtlösung der prekären Wassersituation des Dinklager Burgwaldes noch im letzten Moment ausgehebelt. Aus unserer Sicht wäre eine Abflussumkehr nicht mehr zum Hopener Mühlenbach hin, sondern in den Dinklager Burgwald hinein eine wünschenswerte Option, um die Wasserstände im Burgwald tendenziell zu optimieren. Zudem wäre über eine Optimierung dieses breit zu gestaltenden Korridors mit weiteren Biotoperelementen ein hochwertiger Biotopverbund auch für wandernde Arten vorzusehen	Die Klärung der Wassersituation im Dinklager Burgwald ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Auswirkungen der Abflussumkehr aus dem Plangebiet in den Dinklager Burgwald kann hier nicht weiter beurteilt und somit im Rahmen der hiermit vorliegenden Planung nicht weiter verfolgt werden.
		Der NABU lehnt daher das Bauleitverfahren derzeit ab, da es die in Aufstellung befindlichen FFH- Managementpläne zum Dinklager Burgwald durchkreuzt, ohne die resultierenden Notwendigkeiten und Konsequenzen zu kennen und abzuwarten. Der Bedarf zur Sanierung der Hydrologie des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald und die noch zu gestaltende Biotopvernetzung haben aus gesamtgesellschaftlicher und ökologischer Sicht Vorrang vor unverträglicher Zersiedlung und Bebauung. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung befasst sich nicht mal mit dieser Thematik, sondern nur mit Stickstoffemissionen, die auf die Baugenehmigung verlagert werden sollen. Dabei sind NSG und § 30-Biotop schon durch weit überhöhte Stickstoffimmissionen jenseits der critical load überlastet. Daher weist das Bauleitverfahren schwere Mängel auf, die eine derzeitige Fortführung aus Sicht des NABU ausschließen.	Die ablehnende Haltung des NABU wird zur Kenntnis genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Dinklager Burgwaldes können nach den Ergebnissen der mit der UNB abgestimmten Untersuchungen und auch Hinblick auf die Grundwasserverhältnisse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. In der Gesamtabwägung der Stadt werden die hydrologischen Sanierungsbelange im FFH-Gebiet Dinklager Burgwald und eine noch zu gestaltende Biotopvernetzung gegenüber dem hier alternativlosen Baugebietsbedarf zurückgestellt. Im Hinblick auf die Stickstoffbelastung ist die konkrete Konfliktlage mangels hinreichender Detailkenntnis auf der Ebene der Bauleitplanung nicht beurteilbar. Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und-genehmigung erfolgen kann; dabei sind das Abschneidekriterium von 300 g/(ha*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen konkret abzugrenzenden Lebensraumtypen zu prüfen und – soweit dieses nicht eingehalten wird - die Einhaltung der anerkannten Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumspezifischen Critical Load im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sicherzustellen. Insofern steht die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen nach § 9 BauNVO, die Stickstoffverbindungen emittieren, auf Grund der Lage in der Nähe des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald unter dem Vorhalt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet und kann im Einzelfall nicht zulässig sein.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU Kreisgruppe Vechta	Die Diskussion um den Erhalt einer wertvollen Laubwaldfläche in 2018/19 war sinnvoll und nötig, aber sie wurde nicht weitsichtig genug geführt. Denn es ging damals nur um den Erhalt der bloßen Eichen-Ilex-Waldfläche als CO2-Speicher und als wertvolle Waldfläche. Dagegen fehlte die funktionale Einbeziehung dieses Waldes als lokales Biotopvernetzungselement. Es vernetzt ökologisch-funktional das FFH-Gebiet über die § 30-Nasswälder nördlich der Lohner/Dinklager Straße, über den Graben, den LRT-Eichen-Ilex-Wald, das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Hopener Mühlenbachs, den Scheitelgraben in Richtung Bockhorster Moor. Diese Vernetzung ist derzeit bereits gestört, sie ist hier aber durch gezielte Umgestaltung und Aufwertung einzig hier noch umsetzbar. Die Bauleitplanung stellt also einen schweren Schaden und ein erhebliches Risiko für die Umwelt dar und muss eingestellt werden, mindestens solange der Biotopverbund funktional nicht erstellt und die Konsequenzen der Gewässervermessungen nicht bekannt und Lösungen eingeleitet sind.	Eine besondere Bedeutung der von der Planung betroffenen Ackerflächen für den Biotopverbund ist nicht ersichtlich. Die am östlichen Plangebietsrand für den Biotopverbund wertgebende Hecken- und Grabenstruktur, u.a. als Vernetzungselement zwischen den nördlich und südlich des Plangebietes gelegenen Waldbeständen, wird erhalten und durch Sicherung eines zusätzlichen Saumes ergänzt. Der Anregung, die Planung zu Gunsten der weiteren Biotopverbundplanung zurück zu stellen, wird nicht gefolgt. In der Gesamtabwägung wird der baulichen Entwicklung an dieser Stelle der Vorrang eingeräumt. Als Ausgleich für die mit dieser Entwicklung zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung plangebietsexternen Aufwertungsmaßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt.
		Da der Landkreis weder über ein a) noch gültiges Regionales Raumordnungsprogramm verfügt, noch b) über einen aktuellen Landschaftsrahmenplan, beides Pläne, die auch diese Aspekte zukunftsfest beplanen müssen, noch c) die Stadt Dinklage einen aktuellen Landschaftsplan besitzt, verbietet sich derzeit eine weitere Bauleitplanung in diesem ungelösten Konfliktbereich.	Formal hindert das Fehlen der aufgeführten Planwerke die Stadt Dinklage nicht daran, eine Flächenplanung durchzuführen.
		Die Erschließungsstraße zum Dinklager Ring ist so platziert, dass sie im nächsten Bauabschritt gleichzeitig ein zweites, offenbar nördlich geplantes Industriegebiet zwischen B-Plan 103 und dem Hopener Mühlenbach vorbereitet und teils in das gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebiet (HQ 100) hineinreichen wird. Damit soll das fehlplatzierte Industriegebiet in Zukunft sogar noch deutlich ausweitet werden, so die erkennbare Botschaft dieses Planungsdetails. Somit würde auch die jetzt noch erhaltene Eichen-Ilex-Waldfläche demnächst umgeben von Industrie-flächen und somit absehbar noch weiter entwertet.	Weder der Flächennutzungsplan noch der Bebauungsplan sehen eine Flächenentwicklung in Richtung Norden vor. Insofern sind die Aussagen spekulativ. Sofern die Stadt Dinklage eine Entwicklung in Richtung Norden mittel- oder langfristig vorhätte, könnte dieses nur in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren mit der entsprechenden Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden.
		Das hydrologische Gutachten liegt erneut in der 1. Fassung aus März 2019 vor und berechnet die aktuelle Planung des überarbeiteten B-Plan 103 aus März 2020 nicht. Es wurde ins Verfahren leider nicht aktualisiert eingereicht.	Es handelt sich nicht um ein hydrologisches Gutachten, sondern um ein Entwässerungskonzept. Das Entwässerungskonzept wird beauftragt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung NABU Kreisgruppe Vechta	Die Eichenwaldfläche im Norden bleibt jetzt erhalten und neue Grenzabstände sind hierzu eingeplant. Zudem ist der Grenzabstand zum § 30-Bruchwaldbiotop anders verzeichnet, denn 10+5 m Bauverbotszone sind in der 1. Fassung berechnet und werden auch in der ausliegenden Begründung zum B-Plan genannt: Es heißt, 10+5 m Bauverbotszone würden im Plan eingehalten; die verbindliche Planzeichnung zeigt dann aber nur 5+5 m Bauverbotszone zum § 30-Biotop im Süden. Hier wird der ohnehin zu geringe Abstand zu Lasten des § 30-Biotopwaldes nunmehr verschlechtert und der Widerspruch zwischen Planzeichnung und Planbegründung bleibt ungelöst. Dieses ist ein Mangel. Wir fordern hier die Einhaltung von mindestens 10+5 m Bauverbotszone.	Nach den vorliegenden Kenntnissen zur vorliegenden Grundwasserfließrichtung sind keine von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen für den südlich anschließenden Feuchtwald ableitbar. Mit einem Abstand von 10 ist auch im Hinblick zur Verkehrssicherungspflicht ein ausreichender Abstand zum südlichen Waldbestand gewährleistet, so dass auf eine Erweiterung der Bauverbotszone an dieser Stelle zu Gunsten der Nutzbarkeit der Fläche verzichtet wird. Die redaktionellen Ungenauigkeiten im Begründungstext werden entsprechend korrigiert.
		Die Planzeichnung des B-Plan 103 sieht zwar eine Rodung der Gehölze am Bestandsgraben 3. Ordnung an der Ostseite nicht vor, wird diese jedoch zur Folge haben. Da die Mehrheit der Bäume der Baumstrauchhecke an der ostseitigen Grabenböschung steht, ist eine künftige Unterhaltung ohne Rodung nicht gewährleistet. Denn das Industriegebiet muss eingezäunt werden und von der Westseite wird dadurch eine Unterhaltung unmöglich gemacht. Das Landschaftsschutzgebiet LSG Nr. 104 „Baumreihen“ sieht ausdrücklich den Schutz der Baumreihen vor.	Auf Ebene des Bebauungsplanes wird der Graben- mit Gehölzsaum als zu erhalten festgesetzt. Die Gewässerunterhaltung ist auf der Umsetzungsebene sicher zu stellen. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist nicht ersichtlich, dass aus Gründen der Gewässerunterhaltung eine Beseitigung des Gehölzsaumes notwendig wird. Bereits in der Bestandssituation ist ein besonderer Unterhaltungsaufwand, z.B. unterstützte durch Maschineneinsatzes, nicht erkennbar. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit der händischen Aufreinigung.
		Der kleine Graben am § 30-Bruchwald ist künftig aus gleichem Grund nicht mehr möglich zu unterhalten. Eine Regelung sieht der ausliegende Plan hier auch nicht vor. Dieses sind erhebliche Mängel. Zur Verbesserung der Oberflächen- und Grundwasserhaushaltes schlagen wir vor, Wasser länger in den § 30-Biotopwaldbereichen zu belassen und hierfür die kleinen Entwässerungsgräben in Richtung Hopener Mühlenbach aufzugeben bzw. eine Abflussumkehr (ggf. auch des RRB-Wassers) ernsthaft zu prüfen, um der Austrocknung des NSG und dessen sensiblen Umfeld Strategien entgegen zu setzen.	Die Unterhaltung des Grabens ist auch zukünftig sichergestellt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Das Industriegebiet liegt laut hydrologischem Gutachten grundwassernah und teils im natürlichen Schwankungsbereich des Grund- und Oberflächenwassers. Ohne massive Aufhöhung droht es zu überschwemmen bzw. keine Vorflut mehr zu gewährleisten. Ob die Hochwassersituation bei erheblichen Starkregen sowie Überschwemmungsereignissen, so bei einem HQ 20 oder HQ 50 ohne Aufschüttung gewährleistet ist, bleibt unklar. Das Regenrückhaltebecken grenzt einerseits an natürliche andererseits an HQ 100-Überschwemmungsgebiete an, ist aber nur für 10-jährige Starkregen- / Überschwemmungsereignisse (HQ 10) dimensioniert. Dieses heißt, gut alle 10 Jahre reicht das Volumen nicht aus und das RRB überschwemmt. Die geplante Geländeaufhöhung bewirkt zudem eine Verringerung des Stauvolumens des Überschwemmungsgebietes in der natürlichen Aue des Hopener Mühlenbachs und verlagert schädliche Überflutungen. In Zeiten des Klimawandels mit immer häufigeren Starkregenereignissen ist das kritisch zu sehen und fahrlässig. Die verringerte Grundwasserneubildungsrate wirkt sich direkt auf die angrenzenden § 30-Biotope und ebenso auf das FFH-Gebiet Dinklager Burgwald negativ aus.	Es handelt sich um ein Entwässerungskonzept und nicht um ein hydrologisches Gutachten. Die Verwendung eines 10 jährigen Ereignisses für die Bemessung ist Stand der Technik. Eine Abstimmung mit der Wasserbehörde hierzu hat stattgefunden. Sollten hier größere Sicherheiten gewünscht sein, ist dies bei der Fortschreibung des Entwässerungskonzeptes zu berücksichtigen. Das Überschwemmungsgebiet des Hopener Mühlenbachs berührt das Plangebiet nicht. Die Grundwasserneubildung bzw. der Einfluss auf den Dinklager Burgwald kann nur durch Sondergutachten geklärt werden und nicht durch ein Oberflächenentwässerungskonzept.
	Bürgerforum Dinklage BFD-Fraktion im Rat der Stadt Dinklage Ulrich Heitmann Heinrichstraße 39 49413 Dinklage 13.03.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Auf Grund der Tatsache, dass der Bebauungsplan 103 „Östlicher Dinklager Ring“ nunmehr auf Antrag des Herrn Ansgar Thees-Ovelgönne und seines Steuerberaters Bode nunmehr neu ausgelegt werden soll, stellt das Bürgerforum Dinklage (BfD) den Antrag, dass Sie als Vertreter der Verwaltung der Stadt Dinklage mit dem Landkreis Vechta Kontakt aufnehmen.	Die Stadt hat sich entsprechend an den Landkreis gewendet. Eine weitere Abstimmung und Ausweitung auf den Geltungsbereich des Plangebietes wird nach Ansicht des Landkreises nicht für notwendig erachtet.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Grund hierzu ist das bevorstehende hydrogeologische Gutachten, welches für den Dinklager Burgwald erstellt werden soll. ach Auffassung des Bürgerforums Dinklage halten wir es für unverzichtbar, wenn die o. a. Fläche des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ nicht auch mit überprüft wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass eine Bebauung der o. a. Fläche negative Auswirkungen für das Naturschutz-und FFH-Gebiet Burgwald Dinklage und dessen Wasserhaushalt haben könnte.	Dem Hinweis zum hydrologischen Gutachten für das Dinklager Burgwald wurde nachgegangen. Die Flächen des Plangebietes sind darin nicht einbezogen, jedoch liegen für das Plangebiet Grundwasserangaben aus dem Baugrundgutachten vor (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Geotechnischer Bericht B-Plan Nr. 103, vom 01.02.2019). Danach wurde ergänzend zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes ausgeführt. (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020) Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		Des Weiteren sollte festgestellt werden, ob eine Bebauung der o. a. Fläche ebenfalls keine negativen Auswirkungen für das ca. 6000qm2 große Waldstück (welches ja Bestand haben soll) und für die vorgelagerten Erlenbruchwaldbiotope im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Waldesruh“ hat.	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bebauung auf die Flora und Fauna der umgebenden Waldflächen sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht ersichtlich.
		Bei einer Bebauung der o. a. Fläche wird garantiert der Wasserhaushalt dort negativ beeinflusst. Bei einer Bebauung hätte dieses negative Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel, der zuvor abgesenkt werden müsste. Aus all diesen Gründen halten wir es in der heutigen Zeit für geboten, das hydrogeologische Gutachten neben dem Burgwald und seiner umliegenden Fläche auch für die Fläche „Östlich Dinklager Ring“ auszuweiten.	Nach den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im südlichen Erlenbruchwald und im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		In der Hoffnung auf zeitnahe Umsetzung verbleibe ich	
	Bürgerforum Dinklage BFD-Fraktion im Rat der Stadt Dinklage Ulrich Heitmann Heinrichstraße 39 49413 Dinklage 04.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Nach Durchsicht der im Netz eingestellten Unterlagen zu der o. a. Bauleitplanung wurde in der Stellungnahme Stickstoff des Dipl.-Ing. (FH) Wald-und Forstwirtschaft Knuth Haverkamp vom 19.03.2020 für das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ folgende Problematik festgestellt, die der Zusammenfassung zu entnehmen ist:	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Fazit und Empfehlung Die vorangegangenen Berechnungen ergeben, dass insgesamt keine großen Emissionsmengen aus dem Plangebiet notwendig sind, um die Gefahr des Überschreitens des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) an Zusatzbelastung befürchten zu lassen. Für eine pragmatische Abschätzung des Belastungspotentials der jeweiligen Planung empfehle ich daher folgendes Vorgehen:	Der Hinweis auf das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.
		Schritt 1: Aufsummieren aller zu erwartenden Emissionen von NO, NO₂, NH₃ und NH₄ Schritt 2: Umwandlung von NO in NO₂ und NH₄ in NH₃, Aufsummieren zu NO₂ und NH₃	
		Schritt 3: Überschreiten die NO₂-Emissionen 4.000 kg/a oder die NH₃-Emissionen 200 kg/a, ist auch das Überschreiten der 0,3 kg/(ha*a) zu befürchten. Werden beide/alle vier Stoffe emittiert, sind deren jeweilige Summen zu addieren und in Relation zu 4.000 bzw. 200 kg zu setzen. Dabei wiegt NH₃ 20mal so viel wie NO₂. Überschreitet die Summe der Prozentsätze 100%, ist die Überschreitung von 0,3 kg N/(ha*a) zu befürchten.	
		Beispiel: 200 kg NH₃/a = 100 kg NH₃/a + 2.000 kg NO₂/a = 4.000 kg NO₂/a.	
		Der erste Absatz sagt unmissverständlich, dass nach seinen Berechnungen die Stickstoff-Emissionen aus dem Plangebiet sehr grenzwertig sind und die Gefahr damit kleine Abweichungen durch Zusatzbelastung ein Überschreiten des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) befürchten zu lassen.	Die Ausführungen des Sachverständigen enthält auch die Darlegung, welche Aktivitäten möglichen sind, bei denen die aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass auch mit den Einschränkungen des erforderlichen Schutzes des FFH-Gebietes gewerblichen Aktivitäten im Plangebiet und damit die Festsetzung eines Industriegebietes möglich sind.
		Dies hätte eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, die bereits jetzt notwendig erscheint, aber mit Sicherheit verpflichtend wird, wenn, wie in der Zielvorstellung der Stadt Dinklage vorgesehen, weitere Gewerbeflächen nördlich der Dinklager Straße, entstehen sollen.	Die FFH-Prüfung ist – soweit auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich – abschichtend Bestandteil der Planunterlagen.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Weiterhin sind hier noch nicht mal die Stickstoffbelastungen der Bundesautobahn A 1 sowie der querenden Umleitungsstrecken berücksichtigt.	Die Vorbelastungen sind nicht Grundlage für die Bewertung nach dem Abschneidekriterium.
		Mit großer Sicherheit lässt sich daher vorhersagen, dass weitere Gewerbeflächen mit dem FFH-Gebiet "Wald bei Burg Dinklage" allein wegen der Stickstoff-Belastungen nicht kompatibel sind.	Weitere Gewerbeflächen sind nicht Gegenstand dieser Planung und damit hier nicht abwägungsrelevant.
		Weiterführende Fachbeiträge hierzu sind unter dem anhängenden Link zu finden:	
		https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/13%20vo_rtraq%20kiel_ffh-vertr%C3%A4glichkeit%20und%20stickstoffproblematik.pdf https://www.afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft-14-3.pdf	
		Aus diesem Grunde hält es das Bürgerforum Dinklage (BfD) nunmehr bindend erforderlich, dass der Dipl.-Ing. Haverkamp ein entsprechendes FFH-Gutachten zum Stickstoffeintrag in das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“ erstellt.	Ein Stickstoffgutachten ist nur auf der Ebene der konkreten Anlagenplanung mit Kenntnis der konkreten Emissionen und Emissionsbedingen möglich.
		Um Eingangsbestätigung unseres Schreibens wird höflichst gebeten.	
		In der Hoffnung auf baldige Rückantwort verbleibe ich mit freundlichen Grüßen	
	Bürgerforum Dinklage BFD-Fraktion im Rat der Stadt Dinklage Ulrich Heitmann Heinrichstraße 39 49413 Dinklage 30.06.2020 (§ 4a (3) BauGB)	Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Änderungsbereich als sehr kritisch zu betrachten. 1. Ein Gewerbegebiet in diesem Raum bedeutet einen neuen gewerblichen Ansatz in der noch freien Landschaft und ist daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur verbunden. Das angesprochene Gebiet ist ein sensibler Bereich und der Eingriff in die Natur ist zu groß.	Die erheblichen Beeinträchtigungen sind in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt. Sie werden nach den Maßgaben der Eingriffsregelung vermieden und kompensiert, so dass kein Defizit verbleibt.
		2. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG soll die Inanspruchnahme bereits beplanter Flächen Vorrang vor Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich haben.	Es erfolgte auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine entsprechende Variantenprüfung. Demnach stehen keine geeigneten Standortalternativen zur Verfügung

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle wäre das ökologische Gleichgewicht, insbesondere das des Naturschutzgebietes Dinklager Burgwald, mehr als bedroht. Wälder sollen erhalten und so bewirtschaftet werden, dass sie langfristig ihre Funktion erfüllen. Im besagten Bereich haben wildlebende Tier- und Pflanzenarten ein Zuhause, zudem bietet der Waldbereich Schutz vor Hochwasser.	In den Unterlagen wurden die möglichen Auswirkungen auf das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet auf der Grundlage von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten faunistischen Untersuchungen umfangreich geprüft. Danach kann eine Bedrohung der Tier- und Pflanzenarten des geschützten Dinklager Burgwaldes ausgeschlossen werden. Mittlerweile liegen ergänzende Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes vor. (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		3. Bei dem FFH-Gebiet „Dinklager Burgwald“ handelt es sich um einen ca. 100-300jährigen Mischwald, der aufgrund seines Alters und seiner Struktur eine sehr hohe ökologische Bedeutung aufweist und daher unter besonderen Schutz (Naturschutzgebiet) gestellt wurde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die zukünftig durch die Firma Thees, Dinklage, zu nutzende Fläche übernimmt in seiner heutigen Ausprägung die Funktion eines Trittsteinbiotopes innerhalb der bestehenden Biotopverbundachse zwischen Wald- und Gewässerbiotopen im Bereich des Dinklager Burgwaldes und des Bockhorster Moores und trägt zur Vielfalt des Landschaftsraumes bei.	Eine Bedeutung des Plangebietes als Trittsteinbiotop mit besonderer Bedeutung für den Dinklager Burgwald liegt nicht vor. Die wesentlichen örtlichen Biotopverbundelemente (Waldflächen, Hecke, gehölzgesäumte Grabenabschnitte) bleiben erhalten.
		Oberstes Ziel sollte es daher sein, diese Fläche zu erhalten.	Insofern ist der Flächenerhalt als oberstes Ziel unbegründet. Auf Grund der Entfernungen und der fehlenden Wechselwirkungen bzw. fehlenden besonderen Bedeutung im Biotopverbund wird der Dinklager Burgwald durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	4. Bevor derartige Flächen für Gewerbebebauung überplant werden, muss nachgewiesen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Fläche in Anspruch zu nehmen und dass keine anderen, nicht geschützten Bereiche bauleitplanerisch für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Naturschutzes stellt die Überplanung des o. a. Bereiches keine zwingende Notwendigkeit dar und ist zu vermeiden.	Die Variantenprüfung hat zu keinen geeigneten Standortalternativen geführt.
		Daher sollte auf eine Ausweisung als Gewerbegebietes östlich der Umgehungsstraße aus naturschutzfachlicher Sicht verzichtet werden, da hier für das Naturschutzgebiet Dinklager Burgwald und den vorgelagerten und nachgelagerten Biotop (das ca. 6000m ² große Waldstück, welches gerodet werden sollte sowie die Erlenbruchwälder hinter dem ehemaligen Restaurant „Waldesruh“ an der Lohner Straße)	Der Anregung wird aus den genannten Gründen einschließlich fehlender Standortalternativen nicht gefolgt. Es wird kein Wald gerodet und nachgelagerte Biotop werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
		Es ist aus Sicht des Naturschutzes unumgänglich, die o. a. Fläche nochmals näher zu untersuchen und negative Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche zu überprüfen.	In den Unterlagen wurden die möglichen Auswirkungen auf das Naturschutz- bzw. FFH-Gebiet auf der Grundlage von mit der Naturschutzbehörde abgestimmten faunistischen Untersuchungen umfangreich geprüft. Danach kann eine Bedrohung der Tier- und Pflanzenarten des geschützten Dinklager Burgwaldes ausgeschlossen werden. Nochmalige faunistische und floristische Untersuchungen lassen keinen Erkenntnisgewinn erwarten, so dass diese unbegründet sind und darauf verzichtet wird. Mittlerweile liegen ergänzende Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes vor. (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	5. Im Übrigen weist die Stellungnahme aus naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten (Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, FFH- Verträglichkeitsprüfung, Biotopkartierung mit Bestandsplan) doch erhebliche Mängel auf. Es fehlen aussagekräftige Kartierungen zu den hier vorkommenden Fledermausarten, die im besagten Bereich an verschiedenen Stellen nachgewiesen wurden. Das Vorkommen von Wochenstuben muss strikt überprüft werden. Ferner stellen der Burgwald Dinklage und das weiter nördlich liegende Waldstück für die Fledermäuse Biotope dar, wo Wochenstuben vorhanden sein dürften.	Die Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. Innerhalb des Plangebietes liegen keine Quartiersqualitäten für Fledermäuse vor. Soweit in den umliegenden Waldflächen Fledermausquartiere nicht auszuschließen sind, werden diese von dem Vorhaben auf Grund der Entfernungen und der fehlenden Wechselbeziehungen zum Plangebiet nicht beeinträchtigt.
		Die Fläche, die durch die Fa. Thees für die zukünftige Errichtung eines Gewerbetriebes angedacht ist, stellt ein erhebliches Nahrungsbiotop für die hier vorkommenden Fledermausarten wie Braunes Langohr, Breitflügel- und Zwergfledermaus dar, die bei einer Umwandlung in Gewerbe eine erhebliche Einbuße für Fledermäuse darstellt.	Die potenziell als Jagdhabitat für Fledermäuse wertgebenden Heckenstruktur und die Waldränder bleiben erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen durch Einschränkung des Nahrungsangebotes infolge der vorliegenden Planung sind nicht ableitbar.
		Überprüfungen der Fläche mittels einer Wärmebildkamera hat ergeben, dass die Fledermäuse gerade diese Fläche zur Nahrungssuche/Nahrungsaufnahme ständig beflogen. Auch konnte dabei festgestellt werden, dass ein Teil der Fledermäuse sowohl aus dem Burgwald, den Erlenbruchwäldern und dem nachgelagerten Waldstück kamen.	Allgemein ist mit jagenden Fledermäusen auch über Ackerflächen zu rechnen, wobei die i.d.R. insektenreichen Gehölzsäume und Hecken ein entsprechend günstigeres Jagdangebot bieten.
		Aus diesen Gründen ist es schon von höchster Priorität, diese Fläche als Nahrungsbiotop zu erhalten und nicht zu versiegeln.	Dem Hinweis kann nicht gefolgt werden. Eine besondere Priorität der Fläche als Nahrungshabitat besteht nach den vorliegenden Erhebungsergebnissen nicht. Erhebliche Beeinträchtigungen für Fledermäuse im Sinne der Eingriffsregelung sind nicht ableitbar, da die wertgebenden Strukturen als Jagdhabitat (s.o.) erhalten bleiben. Im Hinblick auf die Jagdfunktion für Fledermäuse sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ableitbar.

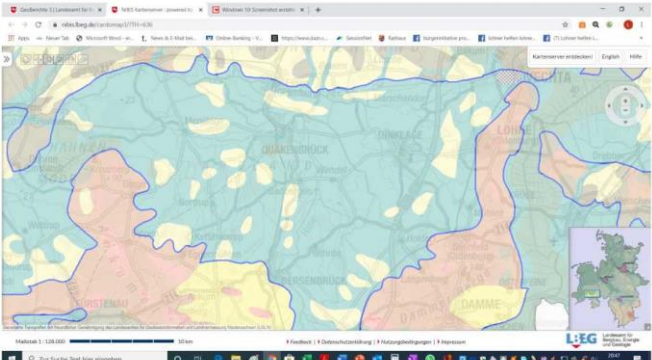
Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	6. Ebenso bedarf es der Kartierung der hier vorkommenden Käferarten. U. a. konnten hier bereits Hirschkäfer gesichtet werden. Diesbezüglich wurden in der Kartierung/Gutachten keine Angaben gefunden. Noch im letzten Jahr konnten im Umfeld der überplanten Gewerbefläche Hirschkäfer beobachtet werden.	Hirschkäfer sind auf bestimmte Altbäume angewiesen. Sie sind im Plangebiet nicht relevant und kommen auf Ackerflächen nicht vor. Von dem Planvorhaben ausgehende Beeinträchtigungen auf Vorkommen im Dinklager Burgwald sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
		Ebenfalls kann ein Vorkommen des Eremitenkäfers im näheren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Eremitenkäfers bzw. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegenüber dem Eremitenkäfer können auf Grund der im Plangebiet fehlenden Habitatqualitäten und nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
		7. Hinsichtlich der Kartierung der dort vorkommenden Vogelarten gibt es nur spärliche Angaben, die ebenfalls nochmals überprüft werden sollten.	Die Kartierung der Vogelarten wurde in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen lassen weitere Vogelkartierungen als Beurteilungsgrundlage zur Eingriffsregelung und zur artenschutzrechtlichen Beurteilung für die vorliegende Planung keinen Kenntniserfolg erwarten. Entsprechend wird auf weitergehende Überprüfungen verzichtet.
		8. Ebenfalls kann man das auch auf die Auswertung zu den Amphibien sagen. Die in dem Gutachten aufgeführten Feststellungen entbehren jeglicher Grundlage und bedürfen unbedingt einer erneuten Kartierung, die hiermit eingefordert wird.	Die Kartierung der Amphibien wurde in Abstimmung mit der UNB durchgeführt. Besondere Vorkommen wurden nicht festgestellt. Nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen lassen weitere Amphibienuntersuchungen als Beurteilungsgrundlage zur Eingriffsregelung und zur artenschutzrechtlichen Beurteilung für die vorliegende Planung keinen Kenntniserfolg erwarten. Entsprechend wird auf weitergehende Überprüfungen verzichtet.
		Weder der Erlenbruchwald noch die angrenzenden Waldbereiche wurden sorgfältig kartiert, ansonsten hätte man feststellen müssen, dass gerade im Bereich der Erlenbruchwälder/Feuchtbereiche Laich vom Grasfrosch bzw. Laichschnüre von Erdkröten vorhanden waren bzw. hier Laichplätze vorhanden sind.	Das Untersuchungsprogramm und die Untersuchungsflächen wurde mit der UNB abgestimmt. Die überplanten landwirtschaftlichen Flächen weisen keine besondere Funktion als Landlebensraum für Amphibien auf. Insofern sind keine besonderen Wechselbeziehungen zu den umgebenden Waldflächen ableitbar. Weitergehende Kartierungen lassen keinen Kenntniserfolg erwarten und sind somit nicht erforderlich.
		Hinsichtlich der Molche muss gesagt werden, dass diese ebenfalls in den o.a. Bereichen vorkommen.	wie vorstehend

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	9. Sollte hier die Fa. Thees einen Gewerbebetrieb neu ansiedeln, würden die vorhandenen Strukturen für immer zerstört. Zudem würde eine erhöhte Grundwasserabsenkung stattfinden, die sich nachhaltig auf die oben benannten Bereiche auswirken würde.	Von der Planung ist in erster Linie Ackerfläche betroffen. Die wertgebenden Gehölze und Wälder werden nicht überplant. Nach den vorliegenden Grundwasserdaten lassen sich Auswirkungen durch Grundwasserabsenkungen auf Feuchtbereiche der Umgebung nicht ableiten.
		10. Auf Grund der Tatsache, dass der Bebauungsplan 103 „Östlicher Dinklager Ring“ nunmehr auf Antrag des Herrn Ansgar Thees-Ovelgönne und seines Steuerberaters Bode nunmehr neu ausgelegt werden soll, stellt Pro Natura Landkreis Vechta e. V. in diesem Zusammenhang den Antrag, das bevorstehende hydrogeologische Gutachten, welches für den Dinklager Burgwald erstellt werden soll, auf diese Flächen mit auszuweiten. Vor einigen Wochen stellte das Bürgerforum Dinklage (BfD) den Antrag, dass Sie als Vertreter der Verwaltung der Stadt Dinklage diesbezüglich mit dem Landkreis Vechta Kontakt aufnehmen sollten. Da Sie als Bürgermeister der Stadt Dinklage in Sachen „Hydrogeologisches Gutachten“ bislang scheinbar noch keinen Kontakt mit dem Landkreis Vechta aufgenommen haben, stellt dieser Punkt nunmehr einen wichtigen Faktor in unserer Einwendung da, der unverzichtbar ist. Nach Auffassung von Pro Natura Landkreis Vechta e. V. wird es für unverzichtbar gehalten, wenn die o. a. Fläche des Bebauungsplanes Nr. 103 „Östlich Dinklager Ring“ nicht auch mit überprüft wird. Es muss ausgeschlossen werden, dass eine Bebauung der o. a. Fläche als Gewerbegebiet negative Auswirkungen für das Naturschutz - und FFH-Gebiet Burgwald Dinklage und dessen Wasserhaushalt haben könnte.	Dem Hinweis zum hydrologischen Gutachten für das Dinklager Burgwald wurde nachgegangen. Eine weitere Abstimmung und Ausweitung auf den Geltungsbereich des Plangebietes wird nach Ansicht des Landkreises nicht für notwendig erachtet. Im Hinblick auf die Grundwassersituation liegen für das Plangebiet Grundwasserangaben aus dem Baugrundgutachten vor (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Geotechnischer Bericht B-Plan Nr. 103, vom 01.02.2019). Danach wurde ergänzend zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes ausgeführt. (Ingenieurgeologie Dr. Lübbe, Schreiben vom 09.09.2020) Demnach liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		Weiterhin sollte festgestellt werden, ob eine Bebauung der o. a. Fläche ebenfalls keine negativen Auswirkungen für das ca. 6000m² große Waldstück (welches ja Bestand haben soll) und für die vorgelagerten Erlenbruchwaldbiotope im Bereich der ehemaligen Gaststätte „Waldesruh“ hat.	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Bebauung auf die Flora und Fauna der umgebenden Waldflächen sind nach den vorliegenden Untersuchungsergebnissen nicht ersichtlich.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Bei einer Bebauung der o. a. Fläche wird garantiert der Wasserhaushalt dort negativ beeinflusst. Der Grundwasserspiegel wird garantiert abgesenkt werden müssen. Aus all diesen Gründen halten wir es in der heutigen Zeit für geboten, das hydrogeologische Gutachten neben dem Burgwald und seiner umliegenden Fläche auch für die Fläche „Östlich Dinklager Ring“ auszuweiten.	Nach den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung im südlichen Erlenbruchwald und im Dinklager Burgwald durch das Plangebiet vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		11. Auch fehlen sämtliche Angaben hinsichtlich der Flora des o. a. Bereiches, was selbstverständlich auch eingefordert wird.	Das Untersuchungsprogramm ist mit der UNB abgestimmt. Weitergehende Untersuchungen führen zu keinem Kenntniserfolg. Somit sind weitergehende Untersuchungen zur Flora unbegründet und werden nicht durchgeführt.
		12. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes, ausgehend von Tierhaltungsanlagen, ist insbesondere auf die Emissionen der westlich in einem Abstand von ca. 300m gelegenen Tierhaltungsanlage einzugehen. Auch wurde die ca. 300m weiter östlich gelegene Tierhaltungsanlage nicht mit aufgenommen. Dieses wäre ebenfalls zwingend nachzuholen.	Der emitierenden Anlagen der Umgebung sind im Gutachten berücksichtigt.
		13. Auch wäre noch zu prüfen, ob der verbleibende Waldbestand durch die Errichtung eines so großen Gewerbebetriebes einer verstärkten Windbelastung standhält.	Der Waldbestand bleibt erhalten und durch die randlich festgesetzte Sukzessionsfläche wird sich ergänzende eine windschützende Saumstruktur entwickeln, so dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine zusätzliche Windbelastung nicht ableitbar sind.
		14. Ebenfalls wird zu Bedenken gegeben, ob der Lärmpegel für die Bürger in Dinklage und einem angrenzenden Hotelbetrieb durch die Errichtung eines Gewerbebetriebes an der dortigen Stelle ansteigt.	Im Anlagengenehmigungsverfahren ist der Schutz der umliegenden Nutzungen, einschließlich des Hotels sicherzustellen. Soweit erforderlich sind entsprechende emissionsmindernde Maßnahmen vorzusehen. Auf Grund des Abstandes zu den schutzwürdigen Nutzungen und dem Schutzanspruch, in der Regel vergleichbar mit einem Mischgebiet, ist ein Konflikt, der nicht lösbar wäre oder der zu nicht mehr gewerbegebietstypischen Einschränkungen führen müssten, nicht erkennbar.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	15. Im Rahmen der Eingabe/Einwendung hält es Pro Natura ebenfalls für geboten, für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen. Aus Sicht von Pro Natura bietet die UVP die Chance, im Vorfeld der Entscheidung alle umweltrelevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens zusammenzustellen und dabei auch den Sachverstand und die Ortskenntnisse der Naturschutzverbände einzubeziehen. Die steigende Anzahl gerichtlicher Verfahren, in denen mangels Durchführung einer gebotenen UVP behördliche Zulassungsentscheidungen aufgehoben oder für rechtswidrig erklärt werden, lohnt daher einen näheren Blick. Ob es um die Zulassung einer Hochspannungsfreileitung geht oder Planänderungen hinsichtlich eines Gewerbegrundstückes mit Regenrückhaltebeckens, die Erweiterung einer Tiernastanlage oder die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. In allen Beispielen hielt die getroffene Einschätzung, dass eine UVP nicht erforderlich sei, der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Weshalb eine UVP angesichts der vielfältigen vor einer Vorhabenzulassung „sowieso“ vorzunehmenden naturschutzfachlichen Untersuchungen „auch noch“ erbracht werden muss, scheint selbst vielen „Profis“ nicht klar zu sein.	Auf der Ebene der Bauleitplanung ist nach den Vorgaben des BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Dieses ist als Teil II der Begründung erfolgt und es wird damit den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan. Soweit die Forderung nach einer UVP die Anlagengenehmigung betrifft, wird dieses zur Kenntnis genommen, ist aber nicht abwägungsrelevant für die Bauleitplanung.
		Inhaltlich genügt ein Blick auf die (Umwelt-) Schutzgüter des UVP-G, um zu sehen, dass diese mehr umfassen als beispielsweise die einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die sich (nur) auf bestimmte Arten oder auf die Erhaltungsziele eines Gebietes beschränken, und auch die einer Prüfung nach der Eingriffsregelung.	Die Umweltschutzgüter sind Prüfgegenstand des Umweltberichtes als Teil II der Begründung.
		Außer Frage steht in diesem Fall, dass das Naturschutzgebiet Dinklager Burgwald und betroffene FFH-Bereiche von der zu bebauenden Fläche ca. 800m entfernt sind und dadurch stark betroffen werden.	Das FFH-Gebiet ist Gegenstand der FFH-Prüfung.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Ebenfalls befindet sich in ca. 300m südlich der zu bebauenden Fläche ein Erlenbruchwald der nach § 30 BNatG geschützt sein dürfte. Bei einer Bebauung mit entsprechender Grundwasserabsenkung würde dieses ebenfalls verheerende Folgen für diesen Feuchtbereich haben.	Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des südlich gelegenen Feuchtbereiches vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden. Somit können ebenfalls negative Auswirkungen auf den südlich gelegenen Waldfeuchtbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
		Ebenso dürfte der Eingriff auch verheerende Folgen für das unmittelbar nördlich angrenzende Waldstück von 6000m ² haben, was seinerzeit gefällt werden sollte.	Der nördliche Waldbestand ist kein Feuchtwald. Durch die Planung bedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die diesen Wald in seinem Bestand gefährden könnten, sind nicht ersichtlich.
		Auf Grund all dieser umweltrelevanten Faktoren hält es Pro Natura für mehr als geboten, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für die o. a. Flächenplannutzungsänderung durchzuführen.	Als Grundlage für die Prüfung der Umweltverträglichkeit wird im Rahmen der Bauleitplanung gemäß BauGB der Umweltbericht erstellt. Der Umwelt ist nach den gesetzlichen Vorgaben Bestandteil der Begründung.
		16. Des Weiteren erhebt Pro Natura Landkreis Vechta e. V. nachfolgend aufgeführte Einwände gegen den F-Plan 37 der Stadt Dinklage und beruft sich hierbei auf den Grundwasserexperten Dr. Lutz Neubauer, Stienen Berg 21, 49393 Lohne:	Die Einwände zielen explizit auf die Flächennutzungsplanung ab und sind damit nicht Abwägungsgegenstand des Bebauungsplanes.
		Einwände gegen den F-Plan 37 der Stadt Dinklage:	
		1. In Bezug auf die Folgen für die Geologie,	Folgen für die Geologie, die der Planung entgegenstehen sind nicht relevant.
		2. Die Regenwasserableitung und deren Folgen für die Grundwasserneubildung auf Feuchtgebiete.	Negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung von Feuchtgebieten sind, wie vorstehend dargelegt, ausgeschlossen.
		3. Die Auswirkung auf den Burgwald Dinklage.	Negative Auswirkungen auf den Burgwald Dinklage sind sowohl floristisch und faunistisch einschließlich der Betrachtung des Wasserhaushaltes, wie in der Begründung und in der vorstehenden Abwägung dargelegt, nicht ableitbar.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	4. Den Eintrag von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“ durch Stickstoffemissionen über die Luft durch die Betriebsansiedlung im Plangebiet.	Die konkrete Konfliktlage ist mangels hinreichender Detailkenntnis auf der Ebene der Bauleitplanung nicht beurteilbar. Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und -genehmigung erfolgen kann; dabei sind das Abschneidekriterium von 300 g/(ha*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen konkret abzugrenzenden Lebensraumtypen zu prüfen und – soweit dieses nicht eingehalten wird - die Einhaltung der anerkannten Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumspezifischen Critical Load im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sicherzustellen. Auf Grund der Lage in der Nähe des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald steht die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen nach § 9 BauNVO, die Stickstoffverbindungen emittieren, unter dem Vorhalt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet und können im Einzelfall nicht zulässig sein.
		Einleitende Betrachtungen zum Plangebiet.	
			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Der geänderte F-Plan 37 (Gewerbegebiet) liegt am Ostrand des Quakenbrücker Beckens, einer, aus geohydrologischer Sicht, weitgehend einheitlichen Region. Es ist ein Niederungsgebiet (Talsandgebiet) wobei es nur wenige Erhebungen aufweist (Flugsande) und im Mittel bei unter 30 m üNN liegt. Geologisch ist das Becken durch zwei Eiszeiten geprägt, wobei mit der letzten Eiszeit die bis zu 80 Meter mächtigen Auflagerungen, bestehend aus Sanden, Kiesen, Schluffen und Geschiebemergel kamen. Diese Schicht wird in der Tiefe begrenzt durch einen älteren Untergrund vorrangig aus Tonen, auf denen das Grundwasser ruht.	Der Hinweis zur Geologie wird zur Kenntnis genommen.
		Bedingt durch das Erdmaterial ist der gesamte Grundwasserkörper als eine Einheit zu betrachten. Die Wasserdurchlässigkeit der einzelnen Bodenbestandteile ist zwar unterschiedlich, was den Wasseraustausch und die Fließgeschwindigkeit zwischen gut und weniger gut bewirkt, aber eine wirksame Trennung in unterscheidbare Aquifere, des oberen Stockwerks, ist damit nicht gegeben. Die Fließgeschwindigkeit in dem zusammenhängenden Grundwasserkörper ist insgesamt eher niedrig (im Meterbereich pro Tag), was einen großen Einfluss auf den zeitlichen Ablauf regionaler Grundwasserabsenkungen hat: Einerseits wirken sie sich weit in die Peripherie aus andererseits mit größerer zeitlicher Verzögerung bei zunehmender Entfernung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Das Gemeindegebiet Dinklage gehört zum Grundwasserkörper (GWK) Hase - Lockergestein rechts und liegt in dem Teilkörper des Landkreises Vechta. Das bedeutet, dass der Grundwasser-Abstrom über natürliche und künstliche Wasserläufe westwärts in Richtung Hase gerichtet ist. Somit erfolgt der direkte Grundwasser-Abstrom aus dem geplanten Gewerbegebiet zunächst in Richtung Hopener Mühlenbach. Das Grundwasser steht im gesamten Quakenbrücker Becken sehr hoch. Bei ausreichenden Niederschlägen, oftmals weniger als 1 m unter der Geländeoberfläche (GOF).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den geologischen Grunddaten (NIBIS Datenserver des LBK) verläuft der Grundwasserstrom in nordwestliche Richtung. Die Auswertung der Grundwasserdaten aus dem Baugrundgutachten bestätigen dies.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Noch bis in die fünfziger Jahre waren in der Regenzeit (Herbst und Winter) die Grundwasserstände so hoch, dass Gebiete auch überschwemmt waren. Durch einen ausgeprägten Gewässer- ausbau, mit Anlage von Gräben und Drainage der Flächen sowie Vertiefung und Begradigung der natürlichen Wasserläufe, erfolgte eine Grundwasserabsenkung im Mittel von etwa 1 m, was für die Flächen nahezu durchgehend Ackerbau ermöglichte, aber auch das Anpflanzen von Wäldern mit Baumarten, die, anders als z. B. die Erle, nicht im, sondern auf dem Grundwasser wachsen. Aber auch diese Bäume haben mit ihrem Wurzelwerk einen direkten Grundwasseranschluss, was sie gegen eine Grundwasserabsenkung sehr anfällig macht: Ältere Bäume, die von einer Grundwasserabsenkung betroffen sind, können mit ihren Wurzeln dem Grundwasserschwund nicht folgen - sie vertrocknen (verdursten).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Diese einleitenden Beschreibungen sind für das Verständnis der Auswirkungen durch das geplante Gewerbegebiet von fundamentaler Bedeutung.	
		Zwei Gutachten gehen auf den Wasserhaushalt ein, zu denen hiermit Stellung bezogen wird.	
		1. Geotechnischer Bericht	Der Geotechnische Bericht ist den Abwägungsunterlagen der vorliegenden Planung beigelegt.
		Der geotechnische Bericht befasst sich mit der Tragfähigkeit des Untergrundes, der Gestaltung der Baugrube, der Gründung der Fundamente und der Zuwegung und besonders mit Baukörpern und Räumen, die unterirdisch (im Boden) sind.	
		Dabei kommt richtigerweise und zweifelsfrei zum Ausdruck, dass die im Januar 2019 gemessenen Grundwasserstände wegen der Regendefizite des Vorjahres allenfalls einen mittleren Grundwasserstand repräsentieren, sodass für das eigentliche Bauvorhaben ein höherer Grundwasserstand einzuplanen ist. Der Bericht beschreibt sehr genau, dass der gesamte Baukörper einschließlich der Straßen innerhalb des Grundwassers befindet und dass nicht nur Kellerräume wasserdicht zu erstellen sind, sondern auch mit einer ausreichenden Drainage zu versehen sind. Aus diesem Bericht geht hervor, dass	
		1. Der Oberboden abgetragen werden muss.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	2. Währen der Bauphase das Grundwasser um mehrere Meter abgesenkt werden muss.	
		3. Die Absenkung muss auch nach Fertigstellung in ausreichendem Ausmaß fortbestehen.	
		Als Fazit lässt sich feststellen, dass der Eingriff in den dortigen Grundwasserkörper massiv sein wird. Das betrifft nicht nur die notwendige Absenkung, sondern die Erdarbeiten und der spätere Bau einschließlich der Straßen werden den jetzigen, weitgehend natürlichen Grundwasserkörper stark beeinträchtigen.	Über das Plangebiet hinaus liegen keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im südlich gelegenen wertgebenden Dinklager Burgwald oder in den südlich anschließenden Feuchtwaldbeständen vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt dieser genannten wertgebenden Bereiche sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		2. Bericht zur Regenwasserrückhaltung und -ableitung	
		Auch in dieser Planung wird die Problematik mit dem hohen Grundwasserstand sehr deutlich. Das Regenwasser, was auf dem zukünftig versiegelten Gewerbegebiet nicht mehr versickern kann, muss über Rohre in ein Regenwasserrückhaltebecken, dann in einem Graben zu dem Hopener Mühlenbach abgeleitet werden. Das Regenwasserrückhaltebecken läge allerdings selbst im Grundwasser und würde Grundwasser aufnehmen und dieses in den Abflussgraben in Richtung Hopener Mühlenbach abführen. Um dies zu verhindern, muss das Regenwasserrückhaltebecken abgedichtet werden. Damit entfällt jedoch das gesamte Regenwasser für die Regeneration des Grundwassers. Rechnerisch fallen auf der Gewerbefläche jährlich etwa 25.500 m3 Regenwasser an. Hiervon füllen etwa 8.500 m2 das Grundwasser auf und 17.000 m3 benötigt die Vegetation oder verdunstet.	Soweit die Versickerung von Niederschlagswasser nutzungsbedingt ausgeschlossen wird, sind die Aussagen grundsätzlich zutreffend. Die Wassermengenangaben werden hier nicht weiter beurteilt. Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt des Dinklager Burgwaldes und den südlichen Feuchtwald sind auf Grund der offensichtlichen Grundwasserfließrichtung nicht erkennbar. Zur dauerhaften Überprüfung des Grundwassers ist die Einrichtung von Dauermessstellen vorgesehen (Grundwassermonitoring).
		Das Gutachten verweist zu Unrecht darauf, dass die Ackerfläche zurzeit über einen bestehenden Graben in Richtung Hopener Mühlenbach entwässert wird. Die realen Verhältnisse sind jedoch anders. Dieser Graben, wie sehr viele andere Gräben seit Bestehen der Klimaveränderungen, sind in der Regel trocken. Nur bei überdurchschnittlichen Regenfällen und Grundwasseranstieg begrenzen die Gräben den Grundwasserstand. Im Normalfall versickert das Niederschlagswasser auf der Ackerfläche.	Der Graben im Osten des Plangebietes weist ein Gefälle in Richtung Hopener Mühlenbach aus. Die Verbindung zum Hopener Mühlenbach ist durch eine 500 er Rohrleitung gewährleistet. Der Wasserabfluss, so er den Auftritt, ist daher zutreffend angenommen worden.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Durch die Versiegelung werden die Verhältnisse komplett verändert. Das Niederschlagswasser kann nicht versickern und das Wasser der Regenfälle wird über Rohrleitungen in das das Regenwasserrückhaltebecken geführt was dann eine gedrosselte Wasserabgabe in den bestehenden Graben zum Hopener Mühlenbach ermöglichen soll. Da jedoch das natürliche Gefälle den Regenwasserabfluss von der tiefer gelegenen Gewerbefläche nicht in das Regenwasserrückhaltebecken ermöglicht, muss die Gewerbefläche um etwa 1,50 m erhöht werden.	Die Aussage, dass auf versiegelten Flächen kein Niederschlagswasser versickern kann ist zutreffend und gilt allgemein. Auch die Angaben zur gedrosselten Wasserabgabe, zum natürlichen Gefälle und zur Geländehöhe sind weitgehend zutreffend, eine grundsätzliche Umwelterheblichkeit der Auswirkungen ist jedoch nicht ableitbar.
		Auch hier lassen sich die Folgen der Planung deutlich darstellen:	
		1. Das Aufschütten des Geländes wird einen erheblichen Einfluss auf den natürlichen Grundwasserkörper haben.	Der Hinweis ist nicht ganz nachvollziehbar. Geländeaufschüttungen alleine lassen keinen besonderen Einfluss auf den Grundwasserkörper erkennen. Dies erfolgt eher im Zusammenhang mit großflächiger Bodenversiegelung (s.u.).
		2. Das Niederschlagswasser auf der versiegelten Fläche wird dem Wasserhaushalt entzogen.	Der Hinweis ist grundsätzlich für großflächige Versiegelungen zutreffend und gilt allgemein.
		3. Die Abfuhr des Niederschlagswassers setzt die Funktion ausreichend tiefer Gräben voraus. Ein Rückbau von Gräben, um der weiteren Grundwasserabsenkung vorzubeugen bzw. einen Anstieg zu ermöglichen scheidet für die Zukunft aus.	Die geplante Entwässerung erfolgt über Regenwasserleitungen und das geplante Regenwasserrückhaltebecken, das an den auf der Ostseite verlaufenden Graben angeschlossen wird, der wiederum an den Hopener Mühlenbach angeschlossen ist.
		3. Der Wasserhaushalt - Burgwald Dinklage. Überraschenderweise gibt im gesamten Gebiet des Burgwaldes keine offizielle Grundwassermessstelle. Ein unverständlicher Mangel bei Kenntnis, dass seit Jahrzehnten den Pfahlbauten des Klosters wegen des Grundwasserschwunds künstlich Wasser zugeführt werden muss, damit die Pfähle nicht verrotten. Die Grundwassermessstellen des NLWKN in Bünne und Wulfenau liegen jeweils gut 5 Km Luftlinie von der überplanten Fläche und auch vom Burgwald entfernt. Die Messstelle Dinklage-BDF liegt im Norden der Stadt und ist der überplanten Fläche mit etwa 4 Km etwas dichter. Die Messstellen Wulfenau und Bünne werden seit 1975 betrieben und sind gut zu beurteilen. Die Landentwässerung war zu Beginn der Messungen (1975) abgeschlossen und die Grundwasserstände sind seither weitgehend konstant, was auch zu erwarten ist, da die Strömungsrichtung westwärts gerichtet ist und schwerwiegende Eingriffe in den Wasserhaushalt nicht erfolgten. Dort sind die Grundwasserstände noch vorrangig mit den klimatischen Bedingungen verknüpft.	Die nachstehenden Hinweise zu den genannten Grundwassermessstellen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für Abwägung zur vorliegenden ohne Relevanz.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Die Messstelle Dinglage-BDF existiert erst seit 2002. Da sind Interpretationen schwieriger, da die Zeit für valide Aussagen zu kurz ist. Der Ganglinienverlauf der letzten 5 Jahre dieser Messstelle lässt einen Trend in Richtung Grundwasserabfall vermuten, der möglicherweise mit dem Bau des Dinklager Ring zusammenhängt. Es ist spekulativ, aber es wird wohl so kommen.	
		Zur Vervollständigung wurde die Grundwassermessstelle Brockdorf des NLWKN analysiert. Auch hier liegt eine Messreihe seit 1975 vor, die auch die Situation nach dem Bau der Al gut abbildet. Diese Messstelle ist lediglich 2 Km vom Burgwald bzw. 3 Km von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt. Den dortigen Grundwasserabfall gibt die folgende Grafik wieder.	
		Aufgetragen sind die monatlichen Grundwasserstände seit 1975 (Messungen des NLWKN). Die lineare Trendlinie zeigt als statistisches Mittel in 44 Jahren einen Abfall von 0,81 Meter, was einem jährlichen Grundwasserschwund von 1,8 cm entspricht - ein hoher Wert, der sich auf den Burgwald auswirken musste.	
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage		
		Der Grundwasserschwund wird nach einem anerkannten Verfahren der Klasseneinteilung nach Grimm-Strele berechnet: Unter Anwendung dieser Gleichung liegt der Grundwasserabfall an der Messtelle Brockdorf in der Klassifikation: Im Grenzbereich von stark fallend bis fallend.	
		Einerseits wird dadurch der besorgniserregende Zustand der Bäume im Burgwald Dinklage geklärt: Kein erwachsener Baum kann mit seinen Wurzeln einer solchen Grundwasserabsenkung folgen.	

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Aber es lässt sich auch sehr sicher prognostizieren, welche Auswirkungen die Umsetzung des F-Plans 37 für das Grundwasser und in der Folge für den Naturhaushalt hätte.	Der Hinweis ist nicht nachvollziehbar und bleibt unbegründet. Aus den Ausführungen der Stellungnahme lässt sich keinerlei Prognose zu den Auswirkungen der vorliegenden Bauleitplanung auf den Naturhaushalt und speziell auf die wertgebenden Bereiche des Burgwaldes Dinklage ableiten. Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des südlich gelegenen Feuchtbereiches vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden.
		17. Stickstoffemissionen und Eintrag von Stickstoffverbindungen über die Luft in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“.	Die konkrete Konfliktlage ist mangels hinreichender Detailkenntnis auf der Ebene der Bauleitplanung nicht beurteilbar. Die Emissionen von Stickstoffverbindungen und ihre Ausbreitung sind abhängig von den konkreten Betrieben und Anlagen, Emissionsbedingungen und Minderungsmaßnahmen, so dass eine Beurteilung der Verträglichkeit für das FFH-Gebiet erst auf Ebene der konkreten Anlagenplanung und -genehmigung erfolgen kann; dabei sind das Abschneidekriterium von 300 g/(ha*a) für die im FFH-Gebiet gelegenen stickstoffempfindlichen konkret abzugrenzenden Lebensraumtypen zu prüfen und – soweit dieses nicht eingehalten wird - die Einhaltung der anerkannten Bagatellschwelle von 3 % des lebensraumspezifischen Critical Load im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten sicherzustellen. Auf Grund der Lage in der Nähe des FFH-Gebietes Dinklager Burgwald steht die Ansiedlung von Betrieben und Anlagen nach § 9 BauNVO, die Stickstoffverbindungen emittieren, unter dem Vorhalt der Verträglichkeit mit dem FFH-Gebiet und kann im Einzelfall nicht zulässig sein.
		Eine weitere Problematik der Bauleitplanung der Stadt Dinklage, Bebauungsplan Nr. 103 „Östlicher Dinklager Ring“ zeigt Stellungnahme Stickstoff von Knut Haverkamp (19.03.2020) für das FFH-Gebiet „Wald bei Burg Dinklage“. Zu entnehmen aus der Zusammenfassung (Zitat):	
		„Fazit und Empfehlung Die vorangegangenen Berechnungen ergeben, dass insgesamt keine großen Emissionsmengen aus dem Plangebiet notwendig sind, um die Gefahr des Überschreitens des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) an Zusatzbelastung befürchten zu lassen.	s.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für eine pragmatische Abschätzung des Belastungspotentials der jeweiligen Planung empfehle ich daher folgendes Vorgehen: Schritt 1: Aufsummieren aller zu erwartenden Emissionen von NO, NO ₂ , NH ₃ und NH ₄ Schritt 2: Umwandlung von NO in NO ₂ und NH ₄ in NH ₃ , Aufsummieren zu NO ₂ und NH ₃ Schritt 3: Überschreiten die NO ₂ -Emissionen 4.000 kg/a oder die NH ₃ -Emissionen 200 kg/a, ist auch das Überschreiten der 0,3 kg/(ha*a) zu befürchten. Werden beide/alle vier Stoffe emittiert, sind deren jeweilige Summen zu addieren und in Relation zu 4.000 bzw. 200 kg zu setzen. Dabei wiegt NH ₃ 20mal so viel wie NO ₂ . Überschreitet die Summe der Prozentsätze 100%, ist die Überschreitung von 0,3 kg N/(ha*a) zu befürchten. Beispiel: 200 kg NH ₃ /a = 100 kg NH ₃ /a + 2.000 kg NO ₂ /a = 4.000 kg NO ₂ /a."	
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	Der erste Absatz sagt unmissverständlich, dass nach den Berechnungen von Herrn Haverkamp die Stickstoff-Emissionen aus dem Plangebiet sehr grenzwertig sind und damit bereits kleine Abweichungen durch Zusatzbelastung ein Überschreiten des Abschneidekriteriums von 0,3 kg N/(ha*a) erwarten lassen.	Die Ausführungen des Sachverständigen enthält auch die Darlegung, welche Aktivitäten möglichen sind, bei denen die aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. In der Begründung zum Bebauungsplan ist dargelegt, dass auch mit den Einschränkungen des erforderlichen Schutzes des FFH-Gebietes gewerblichen Aktivitäten im Plangebiet und damit die Festsetzung eines Industriegebietes möglich sind.
		Dies hätte eine gesonderte FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Folge, die bereits jetzt notwendig erscheint, aber mit Sicherheit verpflichtend wird, wenn, wie in der Zielvorstellung der Stadt Dinklage vorgesehen, weitere Gewerbeflächen nördlich der Dinklager Straße, entstehen sollen. Mit großer Sicherheit lässt sich vorhersagen, dass weitere Gewerbeflächen mit dem FFH-Gebiet "Wald bei Burg Dinklage" allein wegen der Stickstoff-Belastungen nicht kompatibel sind.	Die FFH-Prüfung ist – soweit auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich – abschichtend Bestandteil der Planunterlagen. Weitere Gewerbeflächen sind nicht Gegenstand dieser Planung und damit hier nicht abwägungsrelevant.
		Weiterführende Fachbeiträge zu Stickstoffeinträgen:	
		https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/13%20vortrag%20kiel-vertr%C3%A4glichkeit%20und%20stickstoffproblematik.pdf https://www.afsv.de/download/literatur/waldoekologie-online/waldoekologie-online_heft-14-3.pdf	
		Zusammenfassung der Einwände	
		Die Planungen des F-Planes 37 Dinklage werden ganz erhebliche Auswirkungen auf den dortigen Grundwasserstand haben.	Über das Plangebiet hinaus liegen, wie vorstehend dargelegt, keine Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse im südlich gelegenen wertgebenden Dinklager Burgwald oder in den südlich anschließenden Feuchtwaldbeständen vor.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Bürgerforum Dinklage	1. Bedingt dadurch, dass der Teilkörper Vechta des Grundwasserkörpers HaseLockergestein rechts homogen ist, es somit keine getrennten Aquifere gibt, wird sich der dortige Grundwasserverlust zunächst auf das Feuchtbiotop nördlich der Dinklager Straße auswirken.	s.o.
		2. Das Waldstück, welches nördlich des geplanten Gewerbegebietes liegt und aus dem F-Plan herausgenommen wird, ebenfalls durch die Grundwasserabsenkung beeinträchtigt werden.	Der nördliche Waldbestand ist kein Feuchtwald. Durch die Planung bedingte Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, die diesen Wald in seinem Bestand gefährden könnten, sind nicht ersichtlich.
		3. Die negativen Auswirkungen werden mit einer gewissen Verzögerung weiter nach Süden voranschreiten und sich dadurch zusätzlich auf die Grundwasserknappheit des Dinklager Burgwaldes auswirken.	Nach der vorliegenden Datenlage und den mittlerweile vorliegenden ergänzenden Ausführungen zur überregionalen Grundwasserfließrichtung und zur Grundwasserströmung im Bereich des B-Planes (Ingenieurgeologie Dr. Lübke, Schreiben vom 09.09.2020) liegen keine Indizien für eine Grundwasserbeeinflussung des Dinklager Burgwaldes vor. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des FFH-Gebietes sollen durch verlässliche Überprüfung mittels Einrichtung kontinuierlicher Grundwassermessstellen (Grundwassermonitoring) dauerhaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können ebenfalls negative Auswirkungen auf den südlich gelegenen Waldfeuchtbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
		4. Dieses Gebiet, welches von Natur aus, hohe Grundwasserstände hat, anschließend in Überlegungen einzubeziehen, um Maßnahmen zur Grundwasseranhebung (für den Burgwald) zu treffen, scheiden für immer aus.	wie vorstehend
		5. Bereits jetzt sind die Prognosen von Lufteträgen von Stickstoffverbindungen in das FFH-Gebiet „Waldgebiet bei Burg Dinklage“ bei Ansiedlung des geplanten Betriebes grenzwertig. Die Nutzung der Flächen nördlich der Dinklager Straße zur Ansiedlung weiterer Betriebe scheidet damit aus.	Die Nutzung weiterer Flächen ist derzeit nicht Gegenstand der Planung und Abwägung.
		Um Eingangsbestätigung unserer Eingabe/Einwendung wird höflichst gebeten	